38.13

...ner

...verfassungen d.
deutschen Städte d. 14. Jahrh.







HARVARD
COLLEGE
LIBRARY
VE RI TAS
SIGILLUM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
HOHENZOLLERN COLLECTION
IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR
PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

Die Wehrverfassungen

der

deutschen Städte

in der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doctorwürde

bei

der hohen philosophischen Fakultät

an der Universität Marburg

eingereicht von

Ernst von der Nahmer

aus Stettin.

Marburg 1888.

Die Wehrverfassungen der deutschen Städte in der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts.

Einleitung.

Seit Arnold[1]) in seiner Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte den Wunsch aussprach, es sollte das Kriegswesen der deutschen Städte genauer untersucht werden, ist in verschiedenen Werken auf diese Frage eingegangen worden. Abgesehen von Stenzel,[2]) auf dessen Angaben Arnold sich vielfach stützte, hat bald nachher Barthold[3]) es versucht zu schildern, wie die Gemeinden ihre Bürgeraufgebote gliederten und organisirten. Aber das Material, welches ihm zu Gebote stand, reicht dazu nicht aus. Mone[4]) hat dann eine Reihe

Vorbemerkung:

Die ganze der Facultät vorgelegte Arbeit erscheint umgearbeitet und erweitert in nächster Zeit.

1) Arnold, Verfassungsgesch. II. S. 231.

2) Stenzel, Kriegsverfassung im Mittelalter.

3) Barthold, Gesch. d. Kriegsverfassung u. d. Kriegswesens d. Deutschen und Geschichte d. deutschen Städte.

4) Mone, Zeitschrift f. Gesch. des Oberrheins. VI. Vischer, Forschungen zur deutschen Geschichte. II. Hegel, Chron. d. deutschen Städte. Bd. I. Nürnberg. Hänselmann, Braunschweig im täglichen Krieg des Mittelalters. Toeppen, Elbinger Antiquitäten. Würdinger, Kriegsgesch. von Bayern, Franken 2c. Aus diesen schöpft das große Werk des Major M. Jähns Gesch. des Kriegswesens von der Urzeit bis zur Renaissance. Nitzsch, Deutsche Gesch. und Hist. Zeitschrift. VII. Das Verhältniß von Heer und Staat in der Römischen Republik. Schmoller, Straßburg, Zeit der Zunftkämpfe u. a.

von Notizen mit großem Fleiß zusammengestellt; doch seine Verarbeitung schädigte sich dadurch, daß er Angaben aus verschiedensten Jahrhunderten zusammenbrachte, ohne der Entwickelung nachzugehen. Der Mangel an Material verhinderte auch Vischer, eine erschöpfende Darstellung zu geben, als er das Kriegswesen des schwäbischen Bundes behandelte. Im Laufe der letzten zwei Jahrzehnte ist nun durch die Chroniken der deutschen Städte und die Publikation von Urkundenbüchern fast aller bedeutenderen Gemeinden ein reicher Stoff angesammelt worden, ohne in der oben angedeuteten Richtung die entsprechende Verwerthung zu finden. Hegel, Hänselmann, Toeppen haben einzelne Gemeinden behandelt, Major Würdinger hat dann zwar in vorzüglicher Weise die Entwickelung der süddeutschen Kriegsgeschichte dargestellt, aber die rein militärischen Fragen allein dabei im Auge gehabt. Wenn nun in Nachstehendem versucht werden soll, einige, nicht alle Gebiete der Wehrverfassung der deutschen Städte um das Jahr 1400 zu betrachten, so verfolgt die Arbeit dabei den Zweck, vor allem zu untersuchen, wie die Stadt- und Steuerverfassung, sowie das Wirthschaftsleben damals eingewirkt hatten, und bestrebt sich in dieser Hinsicht den Gesichtspunkten zu folgen, welche Nitzsch und Schmoller aufgestellt haben.

Als Rahmen der Untersuchung ist die Zeit von 1350 bis 1420 gewählt. In die Zeit der Hussitenkriege hineinzugehen, wurde unterlassen, weil mit ihnen eine neue Epoche der Kriegsgeschichte anbricht. [Es ist bezeichnend in dieser Hinsicht, daß die Städte von einer Wagenburg bis dahin nichts wußten.] Es ist die Absicht des Verfassers, die hier begonnenen Vorarbeiten durchzuführen durch das ganze 15. Jahrhundert. An Material hat er für die vorliegende Arbeit fast nur gedrucktes benutzen können. Schon dadurch ist es nicht möglich gewesen, abschließende Resultate zu gewinnen. Viele Fragen konnten auch für die bearbeitete Periode nicht ausreichend gewürdigt werden, da sie erst im Laufe der

späteren Zeit klar zur Erscheinung treten, der Verfasser aber nur Angaben für die genannte Periode verwerthen wollte, um einen Querschnitt der damaligen Verhältnisse zu erhalten.

Abschnitt I.

Wehrpflicht der Bürgerschaft.

In den großen Kämpfen, welche die deutschen Städte gegen das Ende des 14. Jahrhunderts mit den aufstrebenden Territorialgewalten und der Reichsritterschaft zu bestehen hatten, mußten sie die Kraft ihrer Bewohner auf das Aeußerste anspannen. Ueber Gut und Blut seiner Bürger verfügte der Rath in den Zeiten der Noth mit unbeschränkter Gewalt.[1]) Jeder, der vollberechtigtes Mitglied einer Gemeinde sein, ihren Schutz und ihre Privilegien genießen wollte, der mußte mit seinem Vermögen und seinem Leibe ihr hold und gewärtig sein, Steuern zahlen und Kriegsdienste thun.

Die Wehrpflicht trat am häufigsten in der Form des Wachtdienstes an den Einzelnen heran; die Hauptsteuer war der Schoß, wie sie in Norddeutschland hieß, die Losung nach süddeutscher Bezeichnung. Stadtrechte, Bürgersprachen und ähnliche öffentliche Kundgebungen nennen deshalb „wachen und schoßen" oft zusammen, wenn sie scharf und klar die Lasten und Anforderungen zeichnen wollen, welche die Stadt an jeden ihrer Bürger stellte, wenn sie die Pflichten präcisiren, deren Erfüllung das Kennzeichen der Zugehörigkeit zur Gemeinde ausmachte. So heißt es in München: Die hieze Munichen[2]) purger sint, die wachtent und steurent mit

---

[1]) Hegel: Chron. d. deutschen Städte. II. S. 501, 31.
[2]) Stadtrecht bei Auer. S. 83, Art. 212. Um 1340.

andern purgern und in Halberstadt[3]) 1380: Wat leyen sin de H. bewonen binnen der muren, dat de mid uns to rathuse scoten scullen und uns behulpen sin to eyner ghemeynen hude, malk na siner moghelichkeit alse andere unse burgere. Wenn die Ausbürger Basels[4]) ihre Steuern erlegten und ihren Kriegsdienst verrichteten, wie ihnen befohlen war, so schützte die Stadt sie wie die im Mauerring angesessenen Bürger. Verweigerte in Lüneburg Jemand seine Pflicht an schote an wachte zu thun, so solle, gebot das Stadtrecht, man ihn vor ne borgher holden. Völlig oder zum Theil befreit von diesen Lasten waren fast nur Beamte der Stadt. Basel nahm 1417 den Arzt Ambrosius de Boldonis auf und erließ ihm reisendens und wachendes. In Ulm wurde 1418 gleichfalls ein Arzt auf zehn Jahre von Steuern, Diensten, Zöllen, Wachten etc. eximirt. Analoge Bestimmungen enthalten der Dienstvertrag des Braunschweiger Stadtschreibers Hans von Hollege oder die Abmachungen mit Büchsenschützen resp. Armbrostmeistern in Hagenau und Freiburg.[5]) Aber diese Beamten — zu denen man nach mittelalterlichen Anschauungen auch den Arzt rechnen muß — trieben kein bürgerliches Gewerbe. Fremde, die damit ihre Nahrung in der Stadt erwerben

---

[3]) Urk.-Buch v. H. I. S. 481. Vergl. auch: Wehrmann, Hansische Gesch.-Blätter. 1884. S. 56. Koppmann, Hamburger Kämmereirechnungen. I. S. LIV. Frensdorff, Stadtverfassung v. Lübeck. S. 195. Frensdorff, Hans. Gesch.-Blätter. 1882. S. 19. Rosenthal, Verfassungsgesch. von Landshut und Straubing. S. 56 und S. 59. Heusler, Verfassungsgesch. von Basel. S. 250. von Bunge, Riga im 13. und 14. Jahrhundert. S. 88.

[4]) Basel, Ochs, Gesch. von Basel. II. S. 444. 1397.

[5]) Basel, Ochs, l. c. III. S. 228. Ulm, Jäger, Ulm im Mittelalter. S. 443. Braunschweig, Chron. d. deutschen Städte. VI. S. 252. Ok schal he to dem schote sweren liik anderen unsen borgheren sunder wachte etc. Hagenau, Mone, Zeitschrift f. Gesch. d. Oberrheins. VI. S. 59. 1403. Freiburg, Schreiber, Urk.-Buch v. Freiburg. II. 1399.

wollten, hatten dieselben Verpflichtungen wie die Bürger.[6]) Umme ghunst unde leue wille erhielten sie gelegentlich die Erlaubniß, durch eine bestimmte jährlich zahlbare Abfindungssumme von allen oder bestimmten Lasten befreit zu sein, so z. B. Heinrich Hiddinghus in Dortmund 1395 und Ritter Jakob Abrahamson 1397 in Lübeck.[7]) Wurde ein Bürger von Schoß und Wache entbunden, so verlor er dadurch in Dortmund und Landshut die Fähigkeit, in den Rath gekoren zu werden.[8])

Die zum Kriegsdienst nöthigen Wehr und Waffen sollte jeder Bürger besitzen.[9]) Vielfach wurde bei der Aufnahme in die Gemeinde der Neubürger verpflichtet, eine Rüstung zu erwerben, um der Stadt damit zu dienen, oder die Zulassung wurde überhaupt abhängig gemacht von dem Nachweis des Besitzes bestimmter Waffenstücke.[10]) Verließ man in Zeiten der Noth diese Bestimmung, um durch diese Erleichterung Menschen zu gewinnen, so kehrte man im Frieden immer wieder dazu zurück, zumal als seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts die Bürgerschaften begannen sich abzuschließen.[11])

---

[6]) Archiv l. c. VII. S. 321. 129. 1398. Frensdorff, Hansische Gesch.=Quellen. III. Abth. III. 82 ff.

[7]) Fahne, Urk.=Buch von Dortmund. Nr. 467. Lübeck Urk.=Buch. IV. S. 735.

[8]) Frensdorff, Hansische Gesch=Quellen. III. S. XCVIII. Rosenthal, l. c. S. 56.

[9]) Braunschweig, Urk.=Buch. I. Seit 1349 wiederholt bestimmt. S. 47, § 61. S. 67, § 69. S. 136, § 101. Malk schal sine wapene hebben in sinem huse. Vergl. auch Burmeister, Bürgersprachen von Wismar. S. 1, 16, 18, 20 &c. Halberstadt, Urk.=Buch. I. S. 574. Rostock, Frensdorff, Lübische Stadtverfassung. S. 195. Napierski, Quellen des Rigischen Stadtrechts. S. 212, 216 u. a.

[10]) Rosenthal, l. c. Straubing. S. 248. Kolberg, Riemann, Gesch. von Kolberg. S. 76. Stralsund, Fock, Rüg.=Pommerische Gesch. II. S. 135. Rothenburg, Bensen, Hist. Untersuchungen. S. 236. Ulm, Jäger, Gesch. von Ulm. S. 413. Cöln, Ennen, Gesch. von Cöln. II. S. 237.

[11]) Hegel, Chron. d. deutschen Städte. II. 511.

Sehr bezeichnend ist dafür eine Memminger Verordnung 1415.[12]) Wer dort Bürger werden wollte und nichts hat, der sol doch harnasch und gute wehr haben, das sein eigen ist. In Basel[13]) mußte seit 1414 derjenige, welcher durch freiwillige Theilnahme an einem Kriegszuge der Stadt das Bürgerrecht zu erlangen beabsichtigte, zum mindesten ein Panzer, ein Beckhaube oder dafür eyn Kesselhut und 2 Blechhandschuhe sein eigen nennen.

Die Größe des Vermögens war vielfach maßgebend dafür, in welchen Grenzen sich die Ausrüstung der Einzelnen zu halten hatte, ob er mit allen Schutz- und Trutzwaffen versehen sein mußte, oder nur mit einem Theil derselben. So verlangte man z. B. in Göttingen,[14]) daß bei einem Vermögen von 60 marc Vollharnisch beschafft werden sollte, bei einem Vermögen von 20 marc genau bestimmte Ausrüstungsstücke. Ein völlig durchgeführtes System hat eine Frankfurter Verordnung vom Jahre 1382.[15]) Sie berücksichtigt außer dem Vermögen auch den Fall, ob ein Handwerk betrieben wird oder nicht, und stellt für den ersteren Fall erhöhte Anforderungen, trennt Vollharnisch und traber geschirre. Interessant ist auch Umwandelung zu einer Luxussteuer, wie sie 1376 in Riga[16]) und etwas später in Danzig[17]) sich findet. Welk man sin wif kledet met bunthe, he schal tughen een vul harnasch binnen eeme jare bi 3 marcen oder Eyn itzlich man, des weib bundt trägt sal haben in syme house eyn gute manne harnsch eyne lotbüchse ader eine armbrost. Jtem eyn itzlich man der eynen silbern gürtel, der 2 m. lodiges hat oder weget ader darobir, der sal eynen man harnsch hebben.

---

12) Würdinger, Kriegsgesch. von Schwaben 2c. II. S. 294.
13) Ochs, l. c. III. 106.
14) Maurer, Städteverfassung. I. 501.
15) Archiv f. Fr.'s Gesch. u. Kunst. VII. S. 158.
16) Napierski, l. c. S. 206.
17) Voigt, Gesch. Preußens. VI. 717.

Wenn in Mühldorf[18]) die Bürger nach ihrer Bewaffnung in 2 Gruppen geschieden waren, und hinzugefügt wurde, jeder sollte haben wie auf in verschriben ist, wenn in Berlin[19]) z. B. jeder Bürger na siner macht Waffen besitzen sollte und in Nürnberg[20]) der Panzer haben soll, der es vermag oder dem es gesetzt wirdet, so weist dies ebenfalls auf einen Zusammenhang zwischen Vermögen und Ausrüstung hin.[21])

Die Behörde mag die Verpflichtung der Einzelnen festgestellt haben, wenn sie die Waffen der Bürgerschaft mustern ließ,[22]) denn streng sah der Rath darauf, daß dieselben stets in Ordnung und Bereitschaft gehalten wurden. Jeden Augenblick konnte man ihrer ja gegen die ringsum lauernden Feinde bedürfen. So heißt es einmal in Halberstadt.[23]) Wi hebben vaste viende hierumme sal malk sine wapen rede hebben. Harte Strafe traf darum denjenigen, welcher sein Kriegsgeräth vernachlässigt hatte. Wer in Wismar, Lüneburg, Halberstadt[24]) versäumt hatte Waffen zu erstehen, auf dessen Kosten,

---

18) Chron. d. deutschen Städte. XV. S. 407. 1350.

19) Fideiin, Hist. dipl. Beiträge. I. 46. 1397.

20) Chron. d. deutschen Städte. II. S. 20. Anm. 2. 1408. Vergl. auch Janssen, Reichstagscorrespondenz. I. S. 159.

21) Analoge Erscheinungen bei den Zünften werden unten besprochen werden.

22) Stettin, Bursprake, Original-Staatsarchiv Stettin 1416: De rad de buth eynen gysliken, dat he syn harnsch hebbe, de rad willet bezeen laten, heft he des nicht, de rad wil synen broke nemen. Wismar, Burmeister, l. c. S. 16. 1371. Quod unusquisque arma sua in prompto habeat, quum domini civium volunt circumire et arma civium videre. Ulm, Jäger, l. c. S. 414. Kolberg, Riemann, l. c. S. 76.

23) Halberstadt, Urk.-Buch. I. S. 574. 1400.

24) Wismar, l. c. S. 16. 1371. Lüneburg, Kraut, l. c. S. 34, 9 um 1400. En iewelk borgher der nene wapene enheft, de schal se in dessen markede tughen, dede he des nicht, so wil se eme de rad kopen und in sin hus senden und darna schal he dat beteren. Halberstadt, l. c. I. 574.

drohte der Rath, wolle man dieselben kaufen und in sein Haus senden, auch eine Buße von ihm erheben. Die Bedeutung, welche man diesen Revisionen beilegte, erhellt aus einer Anordnung der Dortmunder Statuten.[25]) Hatte ein Bürger behauptet, ein anderer habe bei der Musterung entliehenen Panzer für seinen eigenen vorgezeigt, so konnte er, falls er seine Behauptung vor Gericht zu beweisen nicht im Stande war, wegen laster und smaheyt verklagt werden und war dem Gericht zu einer Geldstrafe verfallen.

Verschiedene Gemeinde verboten es, Harnisch bei Juden oder Christen als Pfand zu setzen oder anzunehmen, so z. B. Mühldorf.[26]) Weder iuden noch leitgeben süllen das eisenein gewant nit ze pfant nemen pei 72 den oder München.[27]) Kainerlay harnasch hye in unser stat zu Munchen soll pfand sin weder an kristen noch an juden. In Dortmund[28]) durften die Juden keinen Harnisch effte wapentuch beleihen, der Bürgern, Helfern oder Dienern gehörte. Daß es trotzdem vorkam, zeigt u. A. das von Bücher mitgetheilte Verzeichniß der 1390 in Frankfurt bei den Juden verpfändeten Gegenstände.[29]) In Wismar[30]) und Gröningen[31]) durfte Niemand Waffen aus dem Weichbilde hinausleihen.

---

25) Frensdorff, Hansische Gesch.-Quellen. III. S. 131. Urtheilsbuch. Nr. 97.

26) Mühldorf, l. c. S. 40.

27) München, l. c. S. 189.

28) Dortmund, Fahne, l. c. Nr. 195. 1411. Vergl. auch Nürnberg l. c. II. S. 20. Anm. 1408. Göschen, Goslarer Statuten. S. 5, 16. Basel, Ochs, l. c. III. S. 108. 1414.

29) Bücher, Frankfurts Bevölkerung im 14. u. 15. Jahrhundert. S. 579.

30) Wismar, l. c. S. 1. 1344. Quod unusquisque arma sua nemini extra civitatem concedat.

31) Gröningen Stadtboek, ed. Telting. S. 71. CCIIII. Engheen man moet ienigherhande harnesch lenen ut de stad of wopen by 1 marc to broke etc.

Ein gleiches Bestreben, der Stadt kein Kriegsgeräth entgehen zu lassen, tritt uns in der Braunschweiger Hervede-Ordnung entgegen.[32]) Fiel das Hervede an den Vogt oder an Auswärtige, so hatte der Rath die Befugniß, die Waffen resp. Harnisch des Verstorbenen zurückzubehalten, um die Stadt mede to hodene. Hatte jedoch der Todte Erben in der Stadt, die nach gewöhnlichem Lauf des Rechts nicht zum Hervede berechtigt waren, so erhielten diese es in einem solchen Falle zugestanden. Wenn die Goslarer Statuten[33]) Klerikern und körperlich fehlerhaften Leuten kein Erbrecht am Hervede gaben, wenn sie bestimmten, daß Söhnen, welche es vom Vater bei Lebzeiten zur Benutzung erhalten hatten, der Werth desselben bei der Erbtheilung nicht angerechnet werden sollte, so lag auch dabei die Absicht zu Grunde, die Wehrfähigkeit der Bürger möglichst ungeschwächt zu erhalten.

Außer der geschilderten Pflicht eines jeden Bürgers lastete in verschiedenen Gemeinden auf den Wohlhabenden noch eine weitere. Sie mußten fortdauernd reisige Pferde zur Verfügung des Rathes bereit halten. Es sind verhältnißmäßig wenige Kommunen, von denen wir wissen, daß sie in Friedenszeiten diese Anforderung stellten, aber die Wichtigkeit der Reiterei in der damaligen Kriegsführung läßt die Annahme zu, es sei überall vom Rathe Sorge getroffen worden, im Nothfall eine Anzahl gewappneter Reiter zur Verfügung zu haben, zumal die stehende Reiter-Truppe der Stadt der übergroßen Kosten wegen immer nur schwach war.

---

[32]) Braunschweiger Urk.-Buch. S. 113, 122, 123, 124. 1401 Vergl. Höxter, Wiegand, Archiv III. S. 14. 1355.

[33]) Goslarer Statuten ed. Göschen. S. 5, 10. is en to eme papen betermelet, alse en herwede besterft, wel he denne leye werden, uppe dat he dat herwede irkrighe, des ne scal nicht sin, he vorwisede den, dat he leye bliue. S. 3, 12. De eldeste sone nimt sines vaters hervede. Is he aver en kropele eder stum eder blind eder maselsüchtech, so nimt et, de neyest eme de oldeste is. S. 9, 10.

Daß sich in Braunschweig und Lübeck keine Bestimmungen finden, welche den reichen Bürgern diese Last auferlegten, hat wohl darin seinen Grund, daß hier die Cirklergenossenschaft, dort die Lilienvente existirten, patricische Genossenschaften, welche dem aus ihrem Kreise gewählten Rath immer mit gerüsteten Reitern zu Gebote standen. In der Gründungsurkunde der Lilienvente [34]) ist ausdrücklich hervorgehoben, Use herren de rade de schüllen to allen tijden user mechtig syn na utwysinge ores breves. 1435 war sie im Stande, 402 Pferde aufzubringen.[35]) Ueber die societas circulum ferentium[36]) ist ein ebenso deutliches Zeugniß nicht vorhanden, aber wir wissen, daß sie geflissentlich ritterliches Wesen nachahmte, daß sie z. B. ritterliche Spiele anstellte, daß ihre Mitglieder stets einen goldenen Cirkel tragen sollten, eine Bestimmung, welche sich in gleicher Weise bei den Ritterbünden vom Löwen, von Sankt Georg 2c. findet. Die Cirkler werden daher unzweifelhaft auch im Halten von reisigen Pferden dem Adel gefolgt sein. Und das gleiche gilt von den Artusgesellschaften der preußischen, den Schwarzhäuptern der kurisch-livländischen Städte.[37]) Die Gaffel zum Stern in Aachen[38]) hat, wie die Rechnungen beweisen, bei verschiedenen Gelegenheiten, dem Rathe militärische Hülfe geliehen. Sie erhielt deshalb häufig einen Ehrentrunk zugesandt.[38]) Es war in den genannten Städten auch wohl der Umstand von Wichtigkeit, daß in ihnen die Patricier die Gewalt gegen die Handwerker zu vertheidigen hatten, und deshalb bereit sein mußten,

---

[34]) Rehtmeier, Braunschweig. Chronik. S. 666.

[35]) Ribbentrop, Beschreibung von Braunschweig. Seite LXXXIV ff.

[36]) Wehrmann, Hans. Gesch.-Blätter. 1872. S. 128, 109, 108.

[37]) Hirsch, Handelsgesch. von Danzig. S. 202 ff. Hirsch, Zeitschrift f. preuß. Gesch. I. 1. Voigt, Gesch. Preußens II. 720. Schäfer, Hansestädte u. König Waldemar. S. 235.

[38]) Laurent, Aachener Stadtrechnungen. 1338 S. 137, 18, 20. 1344 S. 163, 3. 1346 S. 193, 33. 1376 S. 254, 25 2c.

etwaigen Aufständen mit der Waffe zu begegnen. Selbst beim Straßenkampf aber blieben die Geschlechter im Sattel. Auch fand die Gründung der norddeutschen Genossenschaften in einer Zeit statt, als die revolutionäre Bewegung begonnen hatte, ihre Wirkungen auch an der Ostsee geltend zu machen und die Patricier durch festen Zusammenschluß ihre Stellung sichern mußten.[39]) Dies läßt auf einen militärischen Charakter der Gesellschaften schließen. In Oberdeutschland ist nur Straßburg dazu geschritten, dem Roßdienst eine feste Organisation auch für Friedenszeiten zu geben. Seine Geschlechter waren hervorgegangen aus den bischöflichen Officialen, galten immer als ritterbürtig, hatten stets als Reiter gedient. Wenn der Rath trotzdem Verordnungen erließ, welche einen jeden Bürger von gewissem Vermögen zwangen, Pferde genau festgesetzten Werthes zu halten, so geschah dies, um an Stelle persönlichen Beliebens, eine feste Ordnung zu setzen.

Diese Straßburger Verfügungen geben zusammen mit solchen aus Dortmund ein ziemlich vollständiges Bild der Einrichtung. Sie weichen von einander in einzigen Punkten ab, jedoch lassen sich diese Verschiedenheiten aus lokalen Verhältnissen erklären. Wir legen die Straßburger unserer Darstellung zu Grunde und ziehen das fast vorhandene Material zum Vergleich und zur Erläuterung heran.[40])

1395 verfügte der Rath in Straßburg:

Wer 800—1000 ℔ hat, hält ein Pferd im Werthe von 8 ℔; wer 1000—1200 ℔ hat, ein Pferd von 10 ℔ und so entsprechend aufwärts. Eine Tabelle möge die Veranlagung darstellen.

---

[39]) Vergl. auch das Bündniß der niederdeutschen Städte von 1418 in Lübeck gegen die Handwerker. Schäfer, Hans. Gesch.-Blätter 1874. S. 23.

[40]) Wir citiren nach Schilter Chronik des Jacob von Königshofen. S. 1080, da Hegels Mittheilungen Chron. der deutschen Städte IX, S. 960 für diesen besonderen Zweck nicht ausreichen.

Vermögen	Pferd	Hengst
800 ℔	8 ℔	
1000 ℔	10 ℔	
1200 ℔	12 ℔	
1400 ℔	14 ℔	
2000 ℔		20 ℔
2800 ℔	8 ℔	20 ℔
3000 ℔	10 ℔	20 ℔
3200 ℔	12 ℔	20 ℔
4000 ℔		2 à 20 ℔

Das Pferd mußte also einen Werth von 1 % des Vermögens haben. Von 2000 ℔ an wurde ein besonders tüchtiger Streithengst gestellt.

Von den Minderbegüterten, welche 4—600 ℔ besaßen, wurden je zwei zusammen gefaßt, um ein Pferd von 8 ℔ zu liefern.

Die Konstofeler und Handwerksmeister hatten das Recht, auch solche Mitglieder ihrer Korporationen, welche im Besitz von 600 ℔, nach ihnen so gewünnig und so unköstelich zu sein schienen, daß sie ein pfert haben sollen, zu zwingen, dem Rathe mit einem Roß von 8 ℔ zu warten.[41]) Es findet sich zu gleicher Zeit eine einprozentige Vermögenssteuer angeordnet für Vermögen von 10—400 ℔.[42]) Da die letztere Summe den Anfang der Veranlagung zum Roßdienst bildet, so irren wir wohl nicht, wenn wir diese Steuer als Aequivalent für den Roßdienst ansehen, zumal gleiche Erscheinungen auch an anderen Orten ausdrücklich den Zweck haben, die unbemittelten Klassen zu treffen. Es wäre dann ein interessantes Beispiel einer Wehrsteuer, wie sie in veränderter Form in der Gegenwart verschiedenfach angeregt worden ist.

Die Vorsteher der Konstofelen und Zünfte schätzten jeden, der unter ihnen gesessen war, ab und bestimmten danach seine Verpflichtung. Behauptete jemand zu hoch veranlagt zu

[41]) Schilter, l. c. S. 1081.

[42]) Hegel, l. c. S. 959.

sein, so mußte er vor der Behörde eidlich die Höhe seines Besitzes angeben und wurde dementsprechend herangezogen.[43])

Sahen wir hier Pferde in den verschiedensten Werthabstufungen gefordert, so verlangten hingegen Braunschweig, Soest, Dortmund, Bremen nur den Kriegshengst von bestimmtem Werthe. Einen solchen stellte in Dortmund[44]) jeder Bürger von 2000 m. Vermögen. Wer 250—1750 m. besaß, hatte bei 250 m. $^1/_8$ der Unterhaltungskosten für ein Thier zu entrichten, bei 500 $^2/_8$, bei 750 $^3/_8$ und so fort. Acht solcher Theile wurden zusammengelegt und der Dienst dann von einem Zahler dafür bestritten. Die Wehrsteuer wird hier ausdrücklich erwähnt, ebenso in Soest,[45]) wo bei einem Schoß von 6 m. ein Hengst zu 15 m. gehalten werden mußte. Zahlte jemand 12 m., so diente er mit zwei Rossen dieses Werthes, schoßte ein Bürger dagegen 2—8 sch., so hatte er von jeder Mark Vermögen ein Pfennig zu entrichten.

War in den drei besprochenen Gemeinden die Gesammtheit des beweglichen und unbeweglichen Besitzes mit Ausschluß des Hausrathes der Maßstab für den Roßdienst gewesen, so regulierte er sich dagegen in Aachen[46]) nach dem Besitz eines Hauses gewisser Größe. Besaß nun ein Bürger z. B. zwei Gebäude in verschiedenen Stadttheilen, so hatte er für jedes besonders seiner Pflicht zu genügen. Ein nach den Grafschaften als militärischen Verbänden aufgestelltes Verzeichniß der Dienstpflichtigen aus den Jahren 1394—99 nennt daher einige Bürger zweimal in verschiedenen Distrikten. Herr Coyn

[43]) Schilter, l. c. S. 1081.

[44]) Rübel, Urk.-Buch von D. I. S. 554. 1361—64. Wey beghudet is to 2000 marken dey sal halden eyn iar eynen henghest von 10 marken und dey sattyncge sal gaen op unde nyder, dat dertehalf hundert mark syn dat aighte deel van eme henghest, und wat dar en boven ef benyden is, dat sal scheyten pennyngschoit.

[45]) Seiberts Urk.-Buch zur Gesch. Westphalens. II. S. 491. 1363.

[46]) Loersch, Aachener Rechtsdenkmäler. S. 186.

van den Eyohhorn[47]) z. B. hatte in der Grafschaft Coelneportze zwei Pferde, in der Grafschaft Sent Jacobsportze ein Pferd zu stellen.

Wie erwähnt hatten in Straßburg die Konstofeler und Zunftmeister Regelung und Abschätzung vorzunehmen. Auch die Aufsicht über die Erfüllung der Vorschriften stand ihnen zu.[48]) Dortmund[49]) übertrug die letztere an 2 retmestere, die andere an einen Ausschuß von 6 Männern; eine Einrichtung, die auch in Soest vorkommt. Aus Cöln, dessen Verhältnisse gleich besprochen werden, wissen wir, daß der Rath eine Kommission einsetzte, kennen jedoch ihre Zusammensetzung nicht.[50])

Innerhalb bestimmter Zeit mußten die Thiere, welche gehalten werden sollten, beschafft werden. Geschah dies nicht, so traf den Säumigen eine Geldbuße,[51]) die auch eintrat, wenn für den Ersatz todter oder unbrauchbar gewordener Pferde nicht rechtzeitig Sorge getragen wurde.[52]) Um die Rosse möglichst gefechtstüchtig zu machen, war in Straßburg sogar die Größe der täglich zu verfütternden Haferration genau angeordnet.[53]) Sie betrug 16 l. und zeigt, wie mächtig die Hengste waren. Zum Vergleich sei daran erinnert, daß

---

[47]) Loersch, l. c. S. 188 § 1. S. 196 § 6.

[48]) Schilter, l. c. 1083.

[49]) Frensdorff, Hans. Gesch.-Quellen, l. c. XCVIII und S. 134. IV. 106. Rübel, l. c. S. 554. Seibertz, l. c. S. 400 § 147.

[50]) Ennen-Eckertz Quellen. I. S. 126. 1372. Vergl. Chron. der deutschen Städte. XII. S. 283. Anm. 3.

[51]) Cöln, Ennen-Eckertz, l. c. S. 126, 125. Straßburg, Schilter, l. c. S. 1081. Dortmund, Rübel, l. c. S. 554. Braunschweig. Urk.-Buch. S. 139. 1409.

[52]) Cöln, Ennen-Eckertz, l. c. S. 126. Straßburg, Schilter, l. c. 1081. Dortmund, Rübel, l. c. S. 555.

[53]) Schilter, l. c. 1052. Hegel, l. c. S. 960. Es söllent ouch alle . . . yedem pferde besunder zum tage und zur nacht sin halben sester habern geben zu essende und nit minre. Ein Sester ist = 15,71 l. Hegel, l. c. 1010.

die preußische Ration für schwere Reiterei 12,6 l. Hafer täglich beträgt. Hierher gehört auch das Verbot,[54]) Pferde, welche für die Stadt gehalten wurden, in Tagelohn zu vermiethen, zu verpfänden oder zu verleihen. Wurde ein Thier verkauft, so war in bestimmter Zeit ein neues zu beschaffen, in Cöln in Zeit von vierzehn Nächten, in Straßburg innerhalb vier Wochen[55]) und ähnlich an anderen Orten. Wenn der Rath den Befehl zum Ausritt gab, so mußte der Aufgebotene mit seinen Pferden sogleich erscheinen. Ungehorsam wurde schwer bestraft.[56]) Der Verlust eines Pferdes wurde ersetzt, wenn der Besitzer nachweisen konnte, daß er im Dienste der Stadt geschehen sei;[57]) in Soest[58]) hatte die Anzeige davon innerhalb von vier Tagen, in Dortmund[59]) innerhalb von drei Tagen zu erfolgen, Straßburg[60]) forderte außerdem, daß der Eigenthümer schwören solle, das Thier habe stets das vorgeschriebene Futter erhalten.

Soweit die Organisation des Roßdienstes bisher geschildert ist, zeigten sich zwischen den einzelnen Städten keine irgendwie bedeutenden Unterschiede; in Folgendem tritt jedoch eine Differenz auf.

Dortmund und Soest verlangten von ihren Bürgern, daß sie außer den Rossen auch reisige Knechte stellten; in Straßburg findet sich keine Spur einer solchen Forderung. Diese Verschiedenheit hat ihren Grund in den wirthschaftlichen und socialen Zuständen der genannten Städte.

---

[54]) Hegel, l. c. S. 960.

[55]) Cöln, Ennen-Eckertz, l. c. S. 126. Straßburg, Schilter, l. c. S. 1083.

[56]) Dortmund, Rübel, l. c. S. 554. Cöln, Ennen-Eckertz, l. c. S. 126. Straßburg, Schilter, l. c. S. 1082.

[57]) Dortmund, Rübel, l. c. S. 554. Frensdorff, l. c. S. 134. IV. 106. Cöln, Ennen-Eckertz, l. c. 126.

[58]) Seibertz, l. c. S. 400.

[59]) Frensdorff, l. c. S. 134.

[60]) Schilter. l. c. S. 1082. Hegel, l. c. S. 960, 24.

Der größte Theil der Pferde wurde in Straßburg von den Konstofeln aufgebracht.[61]) Die Mitglieder derselben gehörten vorwiegend den ritterbürtigen Geschlechtern an, trieben weder Kaufmannschaft noch Handwerk, sondern lebten vom Ertrage ihres Grundbesitzes. In Dortmund und Soest waren die reichen Bürger Kaufleute; sie standen in Handelsbeziehungen zu den Ostseeländern bis nach Wisby und Novgorod[62]) und da der damalige Handel Eigenhandel war, der Kaufmann selbst in weiter Ferne seinen Geschäften nachzugehen hatte, so war er einen großen Theil des Jahres abwesend, deshalb mußte er den reisigen Knecht als seinen Stellvertreter haben. In Straßburg war zu einer solchen Anordnung keine Ursache vorhanden.

Wie wir sehen, waren die Pferde in gewisser Zeit nachzuweisen. Auch die Knechte mußten in Dortmund dann angenommen sein und der Behörde zur Musterung vorgestellt werden. Gelang es einem Bürger nicht, einen brauchbaren Reisigen zu dingen, so sorgte der Ausschuß dafür, daß er einen solchen erhielt. Dieser bekam monatlich 6 Schillinge, außerdem alle Jahre ein Paar Stiefel und eine scopen. Erschien aus dem Hause, zu welchem er gehörte durch seine Versäumniß Niemand beim Ausritt, so büßte er 2 Schillinge.[63])

Besondere Eigenthümlichkeiten zeigt der Roßdienst in Cöln und Braunschweig. In der ersten Stadt war es 1371 den Geschlechtern gelungen, eine Bewegung der Handwerker niederzuwerfen. 1372[64]) wurden nun die Herren vom engen und weiten Rath verpflichtet, ein Jahr lang eyn gut stark pert zu halten. Das gleiche galt ferner für die Mitglieder der Weinbrüderschaft und überhaupt für alle, welche mit

---

[61]) Mone, Zeitschrift, l. c. VI. S. 53—54. 1363. Hegel, l. c. 961—962. Von 225 Gleven stellen die Zünfte nur einen ganz geringen Theil.

[62]) Frensdorff, Hansische Gesch.-Quellen. III. S. CXVII.

[63]) Rübel, l. c. S. 554.

[64]) Ennen-Eckertz, Quellen. I. S. 125.

wijn kommenschaft umbgeent of sijch mit wijne geneerent. Man wollte mit dieser Maßregel eine jederzeit gegen Aufstände verwendbare Streitmacht schaffen, außerdem aber den Bürgern, welche nicht zu den Geschlechtern gehörten, es erschweren, an dem gewinnbringenden Weinhandel sich zu betheiligen und den Patriciern Konkurenz zu machen. Das nuwe boich[65]) spricht dies deutlich aus. Jnd dat daden si darumb, up dat manch armer man und burger binnen Coelne, di win zu zappen plagen und die der pertz nid envermocten ze halden, danne numme zappen enseulde noch en mochte und dat darmit die winbroderschaft alleine an sie queme. Dem heranziehen von Kaufleuten entsprechend wurde die Stellvertretung durch einen reisigen Knecht auch hier vorgesehen.[66])

Wir sahen, daß in Riga und Danzig[67]) das Tragen bestimmten Schmuckes oder Pelzwerkes gestattet war, wenn der Bürger, welcher sich oder seine Frau darein kleiden wollte, besonders gute Ausrüstung für sich beschaffte. Braunschweig[68]) knüpfte diese Vergünstigung an das Halten eines Pferdes von 5m. Werth. Es heißt in der betreffenden Verfügung: Welk unser borghere gesmyde draghen wel alze vatinghe dusinghe edder spanghen uppe hoyken uppe roken, de schal sek unde der stad to gude kopen und holden eyn pert van 5 marken edder beter, und so mochte syn husfrouwe draghen alzodanne kledere und gesmyde. Auch wenn Frauen einen Rock oder eynen langhen hoyken tragen wollten, der mehr als 4m. kostete, so mußten ihre Männer jene Pflicht übernehmen.

---

[65]) Chron. d. deutschen Städte. S. 283, 12.

[66]) Ennen-Eckertz, l. c. S. 125. Mit willich perden mallich seluer rijden sal of synen Reysigen kneicht vur sich senden sal.

[67]) Vergl. Anm. 16 u. 17.

[68]) Urk.-Buch. 1409. S. 138, 135, 139.

Häufig kommt es vor, daß Mitglieder des Stadtregiments für die Dauer ihres Amtes der Gemeinde mit einem oder mehreren Pferden zu dienen hatten. So sollte seit 1372 in Bremen[69]) jeder Rathsherr mit einem Pferde von 5 m. der Stadt gewärtig sein. Als Beihülfe wurde ihm ein halbes Fuder Hafer gegeben. In Aachen,[70]) Straßburg[71]) und Frankfurt[72]) waren die Bürgermeister zu Gleichem gehalten, in der letzten Stadt auch der oberste Richter,[73]) in Utrecht[74]) Bürgermeister, Alderleute und Schöffen. Meistens erhielten diese Beamten eine Entschädigung dafür ausgezahlt.

Betrachten wir jetzt, in welche militärischen Abtheilungen sich die so bewaffnete und zum Kampf gerüstete Bürgerschaft gliederte.

Abschnitt II.

Gliederung des Aufgebots nach Bezirken oder Personal-Verbänden.

Ranke hat in dem politischen Gespräch auch den Gedanken ausgeführt, dass die militairischen Einrichtungen mit innerer Nothwendigkeit dem Zustande der Gesell-

---

[69]) Bremisches Urk.-Buch. III. S. 384.

[70]) Es erhalten z. B. Johanes van Punt und Heynrich van der Linden, Bürgermeister, jeder 250 m. van sinen jairloin ind van der steede perden zu halden Stadtrechnungen. S. 341, 23. 1385.

[71]) Hegel, l. c. S. 941. 1371. Die 4 meister und der ammanmeister sollen einen meiden umbe 80 guldin und ein pferit umbe 40 guldin und 2 Knechte halten.

[72]) Archiv für Fr.'s Gesch. VII. S. 126. 1383.

[73]) Archiv l. c. S. 163. 1420.

[74]) Middeleeuwsche Rechtsbronnen. Utrecht. I. S. 73. 1361.

schaft der bürgerlichen Verfassung entsprechen.[1]) Es findet sich dies bestätigt, wenn wir die Verfassungen der deutschen Gemeinden betrachten, wie sie sich gegen den Beginn des 15. Jahrhunderts entwickelt hatten.

Nach dem Ausgange, welchen die Kämpfe zwischen Zünften und Geschlechtern in den Städten damals genommen hatten, lassen sich im Großen und Ganzen die Gemeinden in drei Gruppen scheiden. In der einen hatten die Patricier sich die Gewalt gesichert, in der zweiten waren die Handwerker Sieger geworden und in der letzten war keine der streitenden Parteien im Stande gewesen, die andere völlig niederzuwerfen, nahmen vielmehr beide mehr oder weniger gleichberechtigt am Stadtregiment theil. Jede dieser Gruppen hat auch ihrem Aufgebot eine eigenthümliche Formation gegeben, indem sie die Verbände in welche auf verschiedener Grundlage die Bürgerschaft politisch-administrativ zerfiel, zugleich für ihre militärische Eintheilung als Basis nahm. Je enger sich die Gliederung des Aufgebotes an die politische Organisation anschloß, desto festeren Zusammenhang gewannen die einzelnen Abtheilungen, desto leichter wurde der Behörde Aufsicht und Verfügung.[2])

Wo es den Geschlechtern gelungen war, sich in der Herrschaft zu halten, finden wir die administrative und militärische Eintheilung auf topographischen Verbänden aufgebaut; wo die Zünfte Erfolg gehabt hatten, machten sie ihre socialen und politischen Vereinigungen auch zu militärischen Körpern; war ein Theil der Bürgerschaft außerhalb der Aemter als sogenannte „Gemeinde“ bestehen geblieben, so gehen beide Arten der Gliederung nebeneinander her.

Die Zunftkämpfe hatten in Süd-Deutschland fast überall mit dem Siege der Handwerker geendigt. Nur Nürnberg und Rothenburg blieben in der Hand der Geschlechter, und in

[1]) Historisch-Politische Zeitschrift. S. 781.

[2]) Vergl. Max Jähns, Heeresverfassungen und Völkerleben. S. 171.

Regensburg kam es nicht zu einer Zunftherrschaft, ging vielmehr nach Arnolds Ausdruck die Aristocratie in eine Ochlokratie über.[3]) Während die demokratische Bewegung in diesen Gegenden gegen das Ende des 14. Jahrhunderts einen vorläufigen Abschluß gefunden hatten, begann sie damals erst sich nach Nord-Deutschland zu verpflanzen. Die Erhebung der Braunschweiger Gilden leitete sie 1374 ein.[4]) Aber die endgültige Entscheidung sicherte der Raths-Aristokratie ihre bisherige Stellung. Nach anfänglichem Erfolge wurden die Zünfte zurückgedrängt, die vertriebenen Patricier zurückgerufen. 1418 schlossen sich dann die niederdeutschen Gemeinden eng zusammen, um die alte Regierungsform zu sichern.[4a])

Kann man derart der aristokratischen Hanse den demokratischen schwäbisch-rheinischen Bund gegenüberstellen, so scheiden sie sich auch in ihrer Heereseintheilung. Im Norden sind die Bezirke, im Süden die Personal-Verbände die militärischen Körper.

Um das Wesen der topographischen Basirung klar zu legen, erscheint es auch hier am besten, die Einrichtungen einer Stadt zum Gegenstand der Betrachtung zu nehmen und bei den übrigen nur das besonders Eigenthümliche hervorzuheben.

Gengler nennt als städtische Bezirke Viertel, Wachten, Bauerschaften, Grafschaften Parochien;[5]) fast alle vermögen wir aus dem uns zugänglichen Material in ihrer Bedeutung für die Bürger-Miliz nachzuweisen.

Die große Fehde von 1388 gab dem Nürnberger Rath Veranlassung, für alle Zweige des Heerwesens genaue Verordnungen zu erlassen, die uns ein klares Bild davon geben. Die Stadt war in Viertel getheilt, jedes unter 2 Viertels-

---

[3]) Arnold, Verfassungsgesch. II. 402.

[4]) Nitzsch, Deutsche Studien. S. 287. Deutsche Gesch. III. S. 298.

[4a]) Vergl. Anm. 39. Abschnitt I.

[5]) Gengler, Deutsche Stadtrechtsalterthümer. Cap. IV. S. 48 ff.

meistern.[6]) Diese scheinen mehr Verwaltungsbeamte für polizeilich-kriegerische Zwecke, als Truppenführer gewesen zu sein. Selbst wenn ihre Viertel die Stadt verließen, geleiteten sie dieselben nur bis zum Thor;[7]) in der Regel aber waren die gleich zu besprechenden Unterabtheilungen die taktischen Einheiten. Wahrscheinlich hatten die Meister auch die Aufsicht über die in ihrem Distrikt gelegenen Festungswerke, wenigstens wird 1388 erwähnt, daß 2 an die Stadtkasse 93 ℔ $7^1/_2$ sh. hl. ablieferten, das sie in ihrem viertel grabengelt von den Lewten eingenommen haben.[8]) Es war dies die Ablösungssumme, durch welche man sich von der persönlichen Arbeit am Ausbessern des Grabens und der Mauer freimachen konnte. Sie übermittelten die Befehle des Rathes oder seine Verkündigungen an die ihnen unterstellten Hauptleute.[9]) Auch die bekannte Zählung und Aufnahme des Getreidevorrathes lag in ihren Händen.[10])

Jede Gasse der Viertel hatte einen Hauptmann, welcher den Befehl über ihre Bewohner führte.[11]) Er übte die besprochene Kontrole über den Besitz von Waffen und Wehr, stellte fest, welche Rüstung jeder seiner untertanen haben sollte.[12]) Pferde und Wagen, welche Bürgern seiner Hauptmannschaft gehörten, zeichnete er auf und wies ihnen den für das gesammte Fuhrwesen der Stadt bestimmten Sammelplatz an, sorgte auch dafür, daß jedes Fahrzeug gehörige

---

[6]) 1388 Ma. Chron. I. S. 285. Anm. giebt es 5 Viertel, später, S. 181, sind es 6. Ebenso 1428. Chron. II. 18. Anm. 3. 1449. S. 501, 16 dagegen 8 Viertel.

[7]) Chron. I. S. 181, 12. Di virteilmeister sullen bei irem volk sein, bis das sie fur das tor komen.

[8]) Chron. I. S. 285. Anm. Im Ganzen liefen 622 ℔ hl.

[9]) Chron. I. S. 174, 22. 1388. Chron. II. 18. Anm. 3. 1428. S. 133. Anm. I. 1449.

[10]) Chron. II. S. 303 ff. 501, 15 und Anm. I.

[11]) Chron. I. S. 173, 22 an der selber gassen, do der selb hauptman ist.

[12]) Chron. II. S. 20. Anm. 2. 1408.

Bespannung erhielt.[13]) Durch seine Vermittelung gelangte der Befehl zum Ausmarsch vom Viertelsmeister an seine Abtheilung.[14])

Nach ihrer Stärke und Brauchbarkeit waren die Hauptmannschaften in beste, mittlere, geringste geschieden.[15]) Wollte man nur einen Theil der Truppen in das Feld schicken, so losten ein Bürgermeister und zwei Rathsherren aus jeder dieser drei Gruppen eine Anzahl aus, welche den Zug mitmachen mußte.[16]) Um diejenigen Bürger, die ausziehen sollten, aber nicht hinreichend gewappnet waren, mit völliger Rüstung zu versehen, wurden, auf Bitte der Viertelsmeister, von den in der Stadt zurückbleibenden Hauptmannschaften Waffenstücke geliehen.[17]) Auch die Gäste und Bauern, die sich in seiner Gasse aufhielten, unterstanden dem Hauptmann. Sie sammelten sich bei Alarm nicht mit ihrem Viertel, sondern aus der ganzen Stadt zusammen an einem Platz.[18])

Von irgend einer politischen Bedeutung der Viertel zeigt sich keine Spur. Es entspricht dies der ganzen Form der

---

[13]) Chron. I. S. 173, 33 ff. Es sol auch ein ieglich hauptman in seiner hauptmanschaft beschriben geben alle die, die wagen und wagenpfert haben .... und sol in sagen, wenn man in gepiet, das sie dann zu stund uff den platz varen, und was zu wenig pfert wern an einem wagen, do sol man andre pfert von derselben gassen zuschicken.

[14]) Chron. I. S. 181, 3. Die vierteilmeister sullen allen iren hauptlewten gebieten wenn ez — or sleht und die hauptlewt sullen dann allen iren untertanen gebieten etc.

[15]) Chron. I. S. 40, 24 ff. S. 168, 35.

[16]) Vergl. Anm. 15.

[17]) Chron. I. S. 174. Item die virteilmeister sullen die hauptlewt, die niht verlorn haben, biten, das si diselben harnasch von ihren untertanen entlehnen, so sie meist mugen, und das sullen sie dann leihen den hauptlewten, die verlorn haben, und die sullen es dann furbas iren untertanen leihen, die des notturft sein, und sullen das eigentlich beschreiben.

[18]) Chron. I. S. 173, 26. Auch süllen sie allen gesten und pawren ausgebieten ze ziehen wenn man awzzewht. S. 181, 14.

Nürnberger Verfassung, welche vor allem durch die Ordnung der Rathswahl dem Patriciat die Herrschaft sicherte.[19])

Politische und militärische Verbände zugleich waren dagegen die acht Regensburger Wachten. Ein Wachtmeister, unterstützt von einem Wachtbüttel und einem Wachtschreiber, stand jeder derselben vor;[20]) um ihn schaarten sich bei Sturmläuten und Feuerlärm die Insassen seines Quartiers.[21]) Während einer Fehde führte er die Aufsicht über Mauer und Thurm seines Stadttheiles.[22]) Ob auch im Frieden läßt sich nicht erkennen. Er vertrat vor dem Rath seine Abtheilung, wenn bei besonderen Gelegenheiten Vertreter der Bürgerschaft zur Verhandlung zugezogen wurden.[23]) Sollten Verordnungen des Rathes bekannt gemacht werden, so versammelte sich jede Wacht zu einem Wachtding.[24]) Einmal wird erwähnt, daß eine Steuer nach Wachten erhoben worden sei; es war dies die Kriegssteuer gegen die Hussiten.[25]) Wir vermögen nicht zu sagen, ob auch Steuern nicht militärischer Art in gleicher Weise umgelegt wurden. Unterabtheilungen der Bezirke finden sich nicht.

Wir übergehen die sechs Rothenburger Wachen und wenden uns Aachen zu.

Die Stadt zerfiel in neun Graffschaften. Nach dem in ihr liegenden Thore benannt hatte jede an der Spitze einen in ihr wohnenden aus den Rathsmitgliedern gewählten Christoffel, dem als Unterbefehlshaber Rottmeister — in der Puntgraffschaft 23 — zur Seite standen. Er leitete die Bürger seines Bezirks, wenn die Sturmglocke ertönte oder Feuerlärm entstand, bewahrte auch die Löschgeräthschaften und

19) Chron. I, XXVI. Hegel.

20) Gemeiner Regensburger Chron. II. S. 253. 1388 S. 298. 1393. S. 93. 1356.

21) Gemeiner, l. c. S. 253. 1388.

22) Gemeiner. S. 234. 1387.

23) Gemeiner. I. S. 464. 1307.

24) Gemeiner. II. S. 252. 1388.

25) Gemeiner. S. 465. 1428.



die Thorschlüssel.[26]) An ihn gab der Rath Lichter und Fackeln,[27]) wenn besondere Vorsichtsmaßregeln im Nachtwachtdienst getroffen wurden, denn auch hierzu wurde Grafschaftsweise aufgeboten.[28]) Auch in der Gerichtsverfassung scheinen die Christoffel als Vorsteher ihrer Bezirke eine gewisse Rolle gespielt zu haben.[29]) Die Grafschaften besaßen eigenes Vermögen. So urkundet z. B. 1411 Johann von Echt zeitiger Christoffel der Neuthor-Grafschaft über den Verkauf eines derselben gehörigen Hauses.[30]) Die Bezirke hatten, wie die Stadtrechnungen beweisen, im Steuersystem gleichfalls Wichtigkeit. Deshalb und weil sie militärische Körper waren, ist die Liste der zum Roßdienst verpflichteten Bürger nach ihnen aufgestellt.

Hatten die Grafschaften eine gewisse Sonderstellung im städtischen Organismus, so ist diese ganz durchgeführt in dem Verhältniß der Braunschweiger Unterstadtgemeinden zur Gesammtheit. Die Stadt war erwachsen aus fünf einzelnen Gemeinden: Altstadt, Sack, Hagen, Neustadt, Wiek, jede mit eigener Verwaltung und besonderem Rath, der nur in Angelegenheiten der Gesammtgemeinde mit den Uebrigen sich vereinigte.[31]) Jedes Weichbild bildete einen Schlachthaufen, der sich auf seinem Markte und unter seinem Banner sammelte, auch beim Auszug in sich abgeschlossen blieb.[32])

---

[26]) Laurent, Aachener Stadtrechnungen. S. 20 ff.

[27]) Laurent. 1549. S. 205, 8 de luminibus constabulis datis; de faccione tertise quum dominus rex erat hic dat. constabulis; de tertise et faccione earum eodem tempore 15 m. et has habuerunt constabuli Noveporte et Porchetensis.

[28]) Laurent. S. 119. 1338. Sociis de novem comiciis, postquam circumiverunt, ut permanerent invicem et bene vigilarent, 18 sextaria vini.

[29]) Laurent. S. 20. Churgerichtsordnung.

[30]) Loersch u. Schröder, Urk. z. Gesch. d. deutschen Rechts.

[31]) Chron. VI. Einleitung Hänselmann auch S. 125.

[32]) Urk.-Buch. S. 75 § 144. Nach 1374. Wenne en rochte wird des nachts, so scal jowelk wicbelde von stad an mit eren

Auf den Markt seines Weichbildes mußte jeder die Streitrosse bringen, welche er besaß;[33]) desgleichen seine Wagen und Zugpferde.[34]) Die Aufsicht über Festungswerke und Landwehr war gleichfalls unter die Gemeinden vertheilt.[35]) Es findet sich nirgends ausgesprochen, ob Unterabtheilungen existirten, aber da jedes Weichbild in Bauerschaften zerfiel,[36]) so liegt es nahe, diesen auch militärische Bedeutung beizulegen. Diese Vermuthung erscheint um so begründeter, als 1445 die nicht in den Gilden zusammengefaßte Bügerschaft, die meinheit Vertreter vor dem Rath erhielt in Hauptleuten, von denen jede Bauerschaft zwei wählte.[37]) Da nun in anderen Städten z. B. Elbing[38]) und Dresden[39]) aus anfangs rein mititärischen Verbänden allmählig politische werden, so läßt sich für die Bauerschaften auch eine derartige Entwickelung annehmen. Auch erfordern militärische Gründe, daß die größeren Abtheilungen Unterglieder haben, denn eine genügende Aufsicht über die Bewaffnung und ähnliches ist ohne sie unmöglich. Die Gilden wurden selbst nach der Erhebung von 1374 nicht zu taktischen Körpern, weil ihre Mitglieder sich

---

wapenen upe eren market kommen under ere banner. § 145. Wann we ok to velde toghen, so scolde jewelk wicbelde under siner baner bliuen.

[33]) Urk.-Buch. S. 75. Wanns des dages en rochte werd, we denne perde hefft, de men riden mach, de scal darmede komen up den market in sin wicbelde alse vele alse he de perde hedde.

[34]) l. c. § 151. We ok wagene unde perde heft to der seluen tid, de scal de alle bringhen uppe den market in sin wicbelde.

[35]) Chron. II. S. 190, 1. Heimliche Rechenschaft. Auch besondere Marställe bis 1407. l. c. S. 183. Anm. 1.

[36]) Chron. XVI, L. Altstadt hat 4, Hagen u. Neustadt je 3, Wiek u. Sack je 2.

[37]) Urk.-Buch. S. 226. 1445. Ok schullen de menheit in allen wicbelden houetlude kesen jn jowelker burscup twene.

[38]) Toeppen, Elbinger Antiquitäten. S. 31, 93, 226.

[39]) Richter, Verfassungsgesch. d. Stadt Dresden. S. 51, 72.

aus allen Weichbilden zusammenfanden, die Macht des historisch gewordenen aber auch damals die Gemeinden in ihrer Selbstständigkeit erhielt.

Ueberaus ähnlich in ihrer Sonderstellung sind die Cölner Parochieen.[40]) Hegel bezeichnet sie als selbständige politische Glieder der Stadt und der Gesammtbürgerschaft, aber der Stadtregierung und dem Stadtgericht unterworfen.[41])

Die Sonderstellung der Kirchspiele ist neuerdings häufig Gegenstand der Erörterung gewesen. Wir können daher auf diese Darstellungen verweisen.

Ennen hat nun geschildert, wie die militärische Gliederung sich an die parochiale anschloß.[42]) Leider vermochten wir eine Nachprüfung seiner Angaben nicht vornehmen, da er keine Beläge angiebt. Es erscheint jedoch aus verschiedenen Gründen seine Angabe richtig.

Die Handwerksrollen, welche vor der Revolution ausgestellt wurden, enthalten keine Bestimmung, durch welche den Zünften militärische Autonomie gegeben wird. Und, wie Ennen richtig hervorhebt, wäre eine solche Befugniß für die Herrschaft der Geschlechter viel zu gefährlich gewesen. Um das Aufgebot einzutheilen, gaben daher die Burgenossenschaften den natürlichen Rahmen. Noch bei der Weberschlacht erscheint eine Parochie, die von Skt. Brigiden als geschlossener Körper.[43]) Daß nur eine hier auftritt und neben ihr die Gesellschaften

---

[40]) Hegel, Chron. XIV. S. LXX. Liebe, Kommunale Bedeutung der Kirchspiele. Höniger, Ursprung der Cölner Stadtverfassung, Westdeutsche Zeitschrift. II. 230 ff. Liesegang, Sondergemeinden Cölns.

[41]) Hegel, l. c. LXXII.

[42]) Ennen, Gesch. II. S. 463, 448.

[43]) Chron. XII. S. 254, 400. Sent Bryden dat sie quamen die broderschaff vernamen . . . So scheir die broderschaff vernam, Mallich syne wapen gesan . . . Die broderschaff S. Bryden, En woldes nit liden . . . Sus treckede die baneir us . . . Sente Bryden der gebuyr hus.

der Handwerker, mag vielleicht daran liegen, daß von der siegreichen Demokratie die Kirchspiele damals schon ihres politischen Einflusses zu Gunsten der Zünfte beraubt waren. Als nun die populare Bewegung endgültig den Sieg errungen und ihn im Verbundsbrief besiegelt hatte, traten politisch und militärisch die Gasseln an die Stelle der Parochieen. Seitdem bildete jede eine selbstständige Abtheilung des Heeres.[44])

Für die Hansestädte fließen die Nachrichten leider nur dürftig.

1396 ernannten in Lübeck zwei Bürgermeister als Vorsteher des Petrikirchspiels einige Bürger zu Hauptleuten über bestimmte Straßen.[45]) Dies ist der einzige Hinweis. Für Hamburg gelangt man zu demselben Resultat, wenn man sieht, daß die Umlage der Steuern kirchspielsweise geschah,[46]) daß vor allem auch die Gelder, welche Wittwen und unmündige Kinder als Wehrsteuer zu entrichten hatten, so erhoben wurden.[47]) Außerdem haben weder in Lübeck noch in Hamburg die Zünfte in dieser Zeit die Bedeutung politischer Korporationen gehabt, und aus diesem Grund allein dürfte man schon annehmen, das Aufgebot hätte eine topographische Grundlage gehabt. Und schließlich ist noch zu erwähnen, daß in Hamburg der Rath, wenn er bei besonderer Gelegenheit sich in Einvernehmen mit der Gemeinde setzen wollte, die

---

44) Ennen-Eckertz. I. S. 413. 1396. As van denghenen, den ir harnesch verboiden is, dye bisher gesessen haint wachfrey . . . mer sy sullen dye wache ast yn geburt up yre kost bestellen mit eyme geswoirenen usser derselben gaffel off amptz, dar wyr yn ingewyst hain. Vort dunckt uns 12 gut syn, dat dye nuwe scheffene wachgen sullent gelych anderen unsern burgern in yren ampten off gaffeln, dat sy gecoiren haint. 1416. Chron. XIII. S. 56, 29. Darna sant de stat uis eiclicher gaffel 10 man wail gewapent. Die Gaffeln sind also Heeresabtheilungen.

45) Wehrmann, Hans. Gesch.-Blätter. 1884. S. 56.

46) Koppmann, Kämmereirechnungen. I. LVI. S. 7, 21.

47) Koppmann, l. c. S. 28, 27. 1417.

Vorsteher der Kirchspiele als Vertreter der Bürgerschaft heranzog.[48]) Dies erinnert an die Verhältnisse in Regensburg, wo in solchen Fällen die Wachtmeister ihre Bezirke vertraten.

Wir glauben daher für die nordischen Städte, deren Verfassungs- und Verwaltungsformen so sehr denjenigen Lübecks, ihres Vorortes, entsprachen, eine auf Bezirken aufgebaute Eintheilung annehmen zu dürfen.

Es könnte nun im Allgemeinen der Einwand erhoben werden, vielfach sei kein thatsächlicher Unterschied zwischen einem Aufgebot nach Zünften und einem solchen nach Bezirken; denn die Handwerker hätten Gewerbeweise in bestimmten Straßen zusammen gewohnt. Dieser Einwurf ist jedoch nicht stichhaltig. Bestimmte Gewerbe, wie Gerber und Wollenweber, saßen allerdings auch noch um 1400 zusammen in den an der Mauer gelegenen Stadttheilen, die übrigen waren zerstreut über den ganzen Bereich.[49]) Auch ist noch ein anderes Moment zu betonen. In den Städten mit reiner Zunftverfassung waren die Zünfte nicht blos Verbände von Berufsgenossen, sie umfaßten auch Bürger, welche andere Gewerbe betrieben.[50]) Hätte nun selbst jedes Gewerbe zusammen einen Standort in der Stadt gehabt, so wären doch dadurch nicht alle Mitglieder einer Zunft vereinigt gewesen. Der wesentlichste Unterschied zwischen socialpolitischen Verbänden und Bezirken als militärischen Abtheilungen liegt aber darin, daß die ersteren aus politischen Gruppen auch zu militärischen wurden, während bei den letzteren die umgekehrte Entwickelung obwaltet.

---

48) Lappenberg, Tratzigers Chronik. 1410. S. 130.

49) Vergl. die Ausführungen bei Bücher, Frankfurts Bevölkerung. S. 301 ff.

50) Conrads Jahrbücher f. N. O. u. St. 1883. Schönberg für Basel. S. 372, 429.

Abschnitt III.

Die Zünfte als militärische Verbände.

Im schroffsten Gegensatz zu den Städten, deren Organisation wir schilderten, stehen diejenigen, in welchen die Handwerker durchschlagende Erfolge errungen und die ganze Bürgerschaft zum Eintritt in social-gewerbliche Verbände gezwungen hatten. Es sind Gemeinden wie Straßburg, Ulm und Cöln nach dem Jahre 1396. Der Cölner Verbundsbrief[1]) schrieb jedem Bürger vor, in gemessener Zeit eine Gaffel zu kiesen, darso si sich halden und verbinden sollen. Es sind dazu hier wie in anderen Städten nicht nur die Genossenschaften der Handwerker zu rechnen, sondern auch die der Geschlechter, die oft als Herrenzünfte und ähulich bezeichnet werden.

Diese Verbände waren politischer und gewerblicher Natur, ihre Mitglieder, verbunden durch mannigfachste gemeinsame Interessen, zu deren Förderung sie möglichste Selbstständigkeit der Behörde gegenüber sich zu gewinnen strebten. Ihre Erfolge zeigten sich darin, daß einmal die Korporationen Vertreter in den Rath entsandten, ferner gewerbe-gerichtliche und militärische Autonomie gewannen. Wie die Gewerbe-Polizei in der bekannten Baseler Gärtner-Urkunde von 1268 durch die Unterordnung der Mitglieder unter das gebott Ausdruck fand, so die zweite Befugnis in der Bestimmung, die Genossen sollten des Zunftbanners warten;[2]) Schanz sagt mit Recht, daß der Besitz eines Panniers der Innung den militairischen Character verlieh.[3]) Er machte sie zu einem Schlachthaufen mit eigener innerer Verwaltung. Denn darin beruhte die militärische Autonomie, daß die Zunft das Recht hatte, die Kontrole über

[1]) Hegel, Städtechroniken XIV. S. CCXXV.

[2]) Geering, Basels Handel u. Industrie. S. 74.

[3]) Schanz. Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände. S. 24. Anm. 4.

die Ausübung der Wehrpflicht durch die Ihrigen zu vollführen, die Zunftbrüder zum Wachtdienst und zur Heerfahrt heranzuziehen, sie zu strafen, wenn Versäumniß oder böser Wille sich zeigten. Hatte ein Amt diese Befugnisse nicht, so war es nicht autonom. Wenn nun in den Wismarer Zunftrollen[4]) seit 1383 die Bestimmung erscheint, der Neueintretende solle eine bestimmte Summe entrichten to de amptes harnsche, und in Lübeck[5]) und Hamburg[6]) später gleiches verlangt wird, wenn die Lüneburger Krämer seit 1350,[7]) die Elbinger[8]) und Hamburger[9]) Zünfte seit späterer Zeit dem Rath Mannschaften zu stellen haben, in allen Satzungen aber von einer Strafgewalt der Korporation von einer ihr zustehenden Regelung des Kriegsdienstes keine Rede ist, so muß daraus geschlossen werden, daß die Handwerker in den genannten Städten keine militärische Autonomie besaßen. Und hierzu stimmt, daß wie wir erwähnten, in den norddeutschen Städten der Rath die Aemter niederzuhalten im Stande war, sich nicht aus ihren Vertretern zusammensetzte. Gab die Behörde dort den Zünften Befehl, Gewappnete zu liefern, so that sie dies, um besonders bei partiellem Aufgebot den großen Theil der Bevölkerung, welchen die Genossenschaften umfaßten, leichter mobil machen zu können, und die Krieger, welche dann gestellt wurden, erhielten aus der mit dem Eintrittsgeld beschaften Harnischkammer die Waffenstücke, deren sie eventuell zu völliger Rüstung bedurften.

---

[4]) Burmeister, Alterthümer des Wismarer Stadtrechts. S. 49. 1383. Kürschner, S. 55. 1385. Wollweber, S. 58. 1398. Schneider, S. 59. 1398. Bäcker 2c.

[5]) Wehrmann, Lübische Zunftrollen. S. 111.

[6]) Rüdiger. Die ältesten Hamburger Zunftrollen. Vb. 1400 bis 1450. Zusatz-Art. 2. Bäcker, XVIb. Zusatz-Art. 2. 1410—20. Glaser-Maler, XXIa. Art. 3. 1406—50. In den Rollen von 1375 findet sich nichts von solchen Bestimmungen.

[7]) Bodemann, Lüneburger Zunfturkunden XVI.

[8]) Töppen, Elbinger Antiquitäten. S. 85.

[9]) Koppmann, l. c. S. XXXI, XXXIII 2c.

Betrachten wir jetzt, wie die Zünfte organisirt waren.

Die Anforderungen, welche die Stadt, wie wir sahen, an jeden Bürger machte, werden in den Aemterrollen noch besonders als solche der Genossenschaften an ihre Mitglieder bezeichnet. Es ist dies keine neue Belastung der Gewerbetreibenden, es entspricht vielmehr der ganzen Stellung der Korporation als Mikrokosmos in der Gemeinde, wenn sie die allgemeine Pflichten noch von ihrem Standpunkt aus betont.

An der Spitze der Zunft stand in Krieg und Frieden der Meister. Wie er für sie in manchen Städten z. B. in Straßburg im Rathe saß,[10]) so bewahrte er auch das mit dem Zunftwappen geschmückte Banner.[11]) Wir betonten, daß im Besitz des Feldzeichens der militairische Charakter sich ausdrückte. Recht klar zeigt sich dies in Basel. Hier umfaßten verschiedene politische Zünfte zwei gewerbliche Verbände. Grautücher und Rebleute, Fischer und Schiffer z. B. waren zusammengefügt. Um jedem Verband sein Recht werden zu lassen, trug daher der Wolf der Grautücher das Messer der Rebleute in die Klauen,[12]) waren der Fisch der Fischer und der Anker der Schiffer als Vierpaß im Pannier gestellt.[13]) Allein oder mit geschworenen Männern machte der Meister von Zeit zu Zeit bei seinen Amtsbrüdern die Runde, um zu sehen, ob sie Waffen und Wehr in vorschriftsmäßiger Zahl und Ordnung besäßen,[14]) denn wer zugelassen wurde in eine Zunft, der mußte bestimmte Rüstung sein Eigen nennen, oft

---

[10]) Hegel, Chron. S. 38, 40, 943, 963. Schmoller, Straßburger Tucher- und Weberzunft. Nr. 11. S. 8. 1362.

[11]) Basel, Ochs, l. c. II. 1354. Schmoller, l. c. S. 8. 1362.

[12]) Ochs, l. c. II. 138—139. 1387.

[13]) VI. S. 171. 1422. Abbildungen der Straßburger Wappen bei Schilter, l. c. S. 1007 und Heitz, Straßburger Zunftwesen passim.

[14]) Schmoller, l. c. S. 8. 1362. Meyer, Straßburger Goldschmiedezunft. S. 4. Art. 14. 1363—1410. Cöln, Schuhmacher, Ennen-Eckertz, Quellen. VI. S. 522. 1397. Taschenmacher. S. 532. 1397. Frankfurt, Böhmer, Urk.-Buch. S. 623. 1352. S. 749. 1377.

die Thorschlüssel.[26]) An ihn gab der Rath Lichter und Fackeln,[27]) wenn besondere Vorsichtsmaßregeln im Nachtwachtdienst getroffen wurden, denn auch hierzu wurde Grafschaftsweise aufgeboten.[28]) Auch in der Gerichtsverfassung scheinen die Christoffel als Vorsteher ihrer Bezirke eine gewisse Rolle gespielt zu haben.[29]) Die Grafschaften besaßen eigenes Vermögen. So urkundet z. B. 1411 Johann von Echt zeitiger Christoffel der Neuthor-Grafschaft über den Verkauf eines derselben gehörigen Hauses.[30]) Die Bezirke hatten, wie die Stadtrechnungen beweisen, im Steuersystem gleichfalls Wichtigkeit. Deshalb und weil sie militärische Körper waren, ist die Liste der zum Roßdienst verpflichteten Bürger nach ihnen aufgestellt.

Hatten die Grafschaften eine gewisse Sonderstellung im städtischen Organismus, so ist diese ganz durchgeführt in dem Verhältniß der Braunschweiger Unterstadtgemeinden zur Gesammtheit. Die Stadt war erwachsen aus fünf einzelnen Gemeinden: Altstadt, Sack, Hagen, Neustadt, Wiek, jede mit eigener Verwaltung und besonderem Rath, der nur in Angelegenheiten der Gesammtgemeinde mit den Uebrigen sich vereinigte.[31]) Jedes Weichbild bildete einen Schlachthaufen, der sich auf seinem Markte und unter seinem Banner sammelte, auch beim Auszug in sich abgeschlossen blieb.[32])

---

[26]) Laurent, Aachener Stadtrechnungen. S. 20 ff.

[27]) Laurent. 1549. S. 205, 8 de luminibus constabulis datis; de faccione tertise quum dominus rex erat hic dat. constabulis; de tertise et faccione earum eodem tempore 15 m. et has habuerunt constabuli Noveporte et Porchetensis.

[28]) Laurent. S. 119. 1338. Sociis de novem comiciis, postquam circumiverunt, ut permanerent invicem et bene vigilarent, 18 sextaria vini.

[29]) Laurent. S. 20. Churgerichtsordnung.

[30]) Loersch u. Schröder, Urk. z. Gesch. d. deutschen Rechts.

[31]) Chron. VI. Einleitung Hänselmann auch S. 125.

[32]) Urk.-Buch. S. 75 § 144. Nach 1374. Wenne en rochte wird des nachts, so scal jowelk wicbelde von stad an mit eren

Auf den Markt seines Weichbildes mußte jeder die Streitrosse bringen, welche er besaß;[33]) desgleichen seine Wagen und Zugpferde.[34]) Die Aufsicht über Festungswerke und Landwehr war gleichfalls unter die Gemeinden vertheilt.[35]) Es findet sich nirgends ausgesprochen, ob Unterabtheilungen existirten, aber da jedes Weichbild in Bauerschaften zerfiel,[36]) so liegt es nahe, diesen auch militärische Bedeutung beizulegen. Diese Vermuthung erscheint um so begründeter, als 1445 die nicht in den Gilden zusammengefaßte Bügerschaft, die meinheit Vertreter vor dem Rath erhielt in Hauptleuten, von denen jede Bauerschaft zwei wählte.[37]) Da nun in anderen Städten z. B. Elbing[38]) und Dresden[39]) aus anfangs rein mititärischen Verbänden allmählig politische werden, so läßt sich für die Bauerschaften auch eine derartige Entwickelung annehmen. Auch erfordern militärische Gründe, daß die größeren Abtheilungen Unterglieder haben, denn eine genügende Aufsicht über die Bewaffnung und ähnliches ist ohne sie unmöglich. Die Gilden wurden selbst nach der Erhebung von 1374 nicht zu taktischen Körpern, weil ihre Mitglieder sich

---

wapenen upe eren market kommen under ere banner. § 145. Wann we ok to velde toghen, so scolde jewelk wicbelde under siner baner bliuen.

[33]) Urk.-Buch. S. 75. Wanns des dages en rochte werd, we denne perde hefft, de men riden mach, de scal darmede komen up den market in sin wicbelde alse vele alse he de perde hedde.

[34]) l. c. § 151. We ok wagene unde perde heft to der seluen tid, de scal de alle bringhen uppe den market in sin wicbelde.

[35]) Chron. II. S. 190, 1. Heimliche Rechenschaft. Auch besondere Marställe bis 1407. l. c. S. 183. Anm. 1.

[36]) Chron. XVI, L. Altstadt hat 4, Hagen u. Neustadt je 3, Wiek u. Sack je 2.

[37]) Urk.-Buch. S. 226. 1445. Ok schullen de menheit in allen wicbelden houetlude kesen jn jowelker burscup twene.

[38]) Toeppen, Elbinger Antiquitäten. S. 31, 93, 226.

[39]) Richter, Verfassungsgesch. d. Stadt Dresden. S. 51, 72.

aus allen Weichbilden zusammenfanden, die Macht des historisch gewordenen aber auch damals die Gemeinden in ihrer Selbstständigkeit erhielt.

Ueberaus ähnlich in ihrer Sonderstellung sind die Cölner Parochieen.[40]) Hegel bezeichnet sie als selbständige politische Glieder der Stadt und der Gesammtbürgerschaft, aber der Stadtregierung und dem Stadtgericht unterworfen.[41])

Die Sonderstellung der Kirchspiele ist neuerdings häufig Gegenstand der Erörterung gewesen. Wir können daher auf diese Darstellungen verweisen.

Ennen hat nun geschildert, wie die militärische Gliederung sich an die parochiale anschloß.[42]) Leider vermochten wir eine Nachprüfung seiner Angaben nicht vornehmen, da er keine Beläge angiebt. Es erscheint jedoch aus verschiedenen Gründen seine Angabe richtig.

Die Handwerksrollen, welche vor der Revolution ausgestellt wurden, enthalten keine Bestimmung, durch welche den Zünften militärische Autonomie gegeben wird. Und, wie Ennen richtig hervorhebt, wäre eine solche Befugniß für die Herrschaft der Geschlechter viel zu gefährlich gewesen. Um das Aufgebot einzutheilen, gaben daher die Burgenossenschaften den natürlichen Rahmen. Noch bei der Weberschlacht erscheint eine Parochie, die von Sft. Brigiden als geschlossener Körper.[43]) Daß nur eine hier auftritt und neben ihr die Gesellschaften

---

[40]) Hegel, Chron. XIV. S. LXX. Liebe, Kommunale Bedeutung der Kirchspiele. Höniger, Ursprung der Cölner Stadtverfassung, Westdeutsche Zeitschrift. II. 230 ff. Liesegang, Sondergemeinden Cölns.

[41]) Hegel, l. c. LXXII.

[42]) Ennen, Gesch. II. S. 463, 448.

[43]) Chron. XII. S. 254, 400. Sent Bryden dat sie quamen die broderschaff vernamen . . . So scheir die broderschaff vernam, Mallich syne wapen gesan . . . Die broderschaff S. Bryden, En woldes nit liden . . . Sus treckede die baneir us . . . Sente Bryden der gebuyr hus.

der Handwerker, mag vielleicht daran liegen, daß von der siegreichen Demokratie die Kirchspiele damals schon ihres politischen Einflusses zu Gunsten der Zünfte beraubt waren. Als nun die populare Bewegung endgültig den Sieg errungen und ihn im Verbundsbrief besiegelt hatte, traten politisch und militärisch die Gaffeln an die Stelle der Parochieen. Seitdem bildete jede eine selbstständige Abtheilung des Heeres.[44])

Für die Hansestädte fließen die Nachrichten leider nur dürftig.

1396 ernannten in Lübeck zwei Bürgermeister als Vorsteher des Petrikirchspiels einige Bürger zu Hauptleuten über bestimmte Straßen.[45]) Dies ist der einzige Hinweis. Für Hamburg gelangt man zu demselben Resultat, wenn man sieht, daß die Umlage der Steuern kirchspielsweise geschah,[46]) daß vor allem auch die Gelder, welche Wittwen und unmündige Kinder als Wehrsteuer zu entrichten hatten, so erhoben wurden.[47]) Außerdem haben weder in Lübeck noch in Hamburg die Zünfte in dieser Zeit die Bedeutung politischer Korporationen gehabt, und aus diesem Grund allein dürfte man schon annehmen, das Aufgebot hätte eine topographische Grundlage gehabt. Und schließlich ist noch zu erwähnen, daß in Hamburg der Rath, wenn er bei besonderer Gelegenheit sich in Einvernehmen mit der Gemeinde setzen wollte, die

---

[44]) Ennen-Eckertz. I. S. 413. 1396. As van denghenen, den ir harnesch verboiden is, dye bisher gesessen haint wachfrey . . . mer sy sullen dye wache ast yn geburt up yre kost bestellen mit eyme geswoirenen usser derselben gaffel off amptz, dar wyr yn ingewyst hain. Vort dunckt uns 12 gut syn, dat dye nuwe scheffene wachgen sullent gelych anderen unsern burgern in yren ampten off gaffeln, dat sy gecoiren haint. 1416. Chron. XIII. S. 56, 29. Darna sant de stat uis eiclicher gaffel 10 man wail gewapent. Die Gaffeln sind also Heeresabtheilungen.

[45]) Wehrmann, Hans. Gesch.-Blätter. 1884. S. 56.

[46]) Koppmann, Kämmereirechnungen. I. LVI. S. 7, 21.

[47]) Koppmann, l. c. S. 28, 27. 1417.

Vorsteher der Kirchspiele als Vertreter der Bürgerschaft heranzog.[48]) Dies erinnert an die Verhältnisse in Regensburg, wo in solchen Fällen die Wachtmeister ihre Bezirke vertraten.

Wir glauben daher für die nordischen Städte, deren Verfassungs- und Verwaltungsformen so sehr denjenigen Lübecks, ihres Vorortes, entsprachen, eine auf Bezirken aufgebaute Eintheilung annehmen zu dürfen.

Es könnte nun im Allgemeinen der Einwand erhoben werden, vielfach sei kein thatsächlicher Unterschied zwischen einem Aufgebot nach Zünften und einem solchen nach Bezirken; denn die Handwerker hätten Gewerbeweise in bestimmten Straßen zusammen gewohnt. Dieser Einwurf ist jedoch nicht stichhaltig. Bestimmte Gewerbe, wie Gerber und Wollenweber, saßen allerdings auch noch um 1400 zusammen in den an der Mauer gelegenen Stadttheilen, die übrigen waren zerstreut über den ganzen Bereich.[49]) Auch ist noch ein anderes Moment zu betonen. In den Städten mit reiner Zunftverfassung waren die Zünfte nicht blos Verbände von Berufsgenossen, sie umfaßten auch Bürger, welche andere Gewerbe betrieben.[50]) Hätte nun selbst jedes Gewerbe zusammen einen Standort in der Stadt gehabt, so wären doch dadurch nicht alle Mitglieder einer Zunft vereinigt gewesen. Der wesentlichste Unterschied zwischen socialpolitischen Verbänden und Bezirken als militärischen Abtheilungen liegt aber darin, daß die ersteren aus politischen Gruppen auch zu militärischen wurden, während bei den letzteren die umgekehrte Entwickelung obwaltet.

---

[48]) Lappenberg, Trazigers Chronik. 1410. S. 130.

[49]) Vergl. die Ausführungen bei Bücher, Frankfurts Bevölkerung. S. 301 ff.

[50]) Conrads Jahrbücher f. N. O. u. St. 1883. Schönberg für Basel. S. 372, 429.

Abschnitt III.

Die Zünfte als militärische Verbände.

Im schroffsten Gegensatz zu den Städten, deren Organisation wir schilderten, stehen diejenigen, in welchen die Handwerker durchschlagende Erfolge errungen und die ganze Bürgerschaft zum Eintritt in social-gewerbliche Verbände gezwungen hatten. Es sind Gemeinden wie Straßburg, Ulm und Cöln nach dem Jahre 1396. Der Cölner Verbundsbrief[1]) schrieb jedem Bürger vor, in gemessener Zeit eine Gaffel zu kiesen, darso si sich halden und verbinden sollen. Es sind dazu hier wie in anderen Städten nicht nur die Genossenschaften der Handwerker zu rechnen, sondern auch die der Geschlechter, die oft als Herrenzünfte und ähulich bezeichnet werden.

Diese Verbände waren politischer und gewerblicher Natur, ihre Mitglieder, verbunden durch mannigfachste gemeinsame Interessen, zu deren Förderung sie möglichste Selbstständigkeit der Behörde gegenüber sich zu gewinnen strebten. Ihre Erfolge zeigten sich darin, daß einmal die Korporationen Vertreter in den Rath entsandten, ferner gewerbe-gerichtliche und militärische Autonomie gewannen. Wie die Gewerbe-Polizei in der bekannten Baseler Gärtner-Urkunde von 1268 durch die Unterordnung der Mitglieder unter das gebott Ausdruck fand, so die zweite Befugnis in der Bestimmung, die Genossen sollten des Zunftbanners warten;[2]) Schanz sagt mit Recht, daß der Besitz eines Panniers der Innung den militairischen Character verlieh.[3]) Er machte sie zu einem Schlachthaufen mit eigener innerer Verwaltung. Denn darin beruhte die militärische Autonomie, daß die Zunft das Recht hatte, die Kontrole über

[1]) Hegel, Städtechroniken XIV. S. CCXXV.

[2]) Geering, Basels Handel u. Industrie. S. 74.

[3]) Schanz. Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände. S. 24. Anm. 4.

die Ausübung der Wehrpflicht durch die Ihrigen zu vollführen, die Zunftbrüder zum Wachtdienst und zur Heerfahrt heranzuziehen, sie zu strafen, wenn Versäumniß oder böser Wille sich zeigten. Hatte ein Amt diese Befugnisse nicht, so war es nicht autonom. Wenn nun in den Wismarer Zunftrollen[4]) seit 1383 die Bestimmung erscheint, der Neueintretende solle eine bestimmte Summe entrichten to de amptes harnsche, und in Lübeck[5]) und Hamburg[6]) später gleiches verlangt wird, wenn die Lüneburger Krämer seit 1350,[7]) die Elbinger[8]) und Hamburger[9]) Zünfte seit späterer Zeit dem Rath Mannschaften zu stellen haben, in allen Satzungen aber von einer Strafgewalt der Korporation von einer ihr zustehenden Regelung des Kriegsdienstes keine Rede ist, so muß daraus geschlossen werden, daß die Handwerker in den genannten Städten keine militärische Autonomie besaßen. Und hierzu stimmt, daß wie wir erwähnten, in den norddeutschen Städten der Rath die Aemter niederzuhalten im Stande war, sich nicht aus ihren Vertretern zusammensetzte. Gab die Behörde dort den Zünften Befehl, Gewappnete zu liefern, so that sie dies, um besonders bei partiellem Aufgebot den großen Theil der Bevölkerung, welchen die Genossenschaften umfaßten, leichter mobil machen zu können, und die Krieger, welche dann gestellt wurden, erhielten aus der mit dem Eintrittsgeld beschaften Harnischkammer die Waffenstücke, deren sie eventuell zu völliger Rüstung bedurften.

---

[4]) Burmeister, Alterthümer des Wismarer Stadtrechts. S. 49. 1383. Kürschner, S. 55. 1385. Wollweber, S. 58. 1398. Schneider, S. 59. 1398. Bäcker ꝛc.

[5]) Wehrmann, Lübische Zunftrollen. S. 111.

[6]) Rüdiger. Die ältesten Hamburger Zunftrollen. Vb. 1400 bis 1450. Zusatz-Art. 2. Bäcker, XVIb. Zusatz-Art. 2. 1410—20. Glaser-Maler, XXIa. Art. 3. 1406—50. In den Rollen von 1375 findet sich nichts von solchen Bestimmungen.

[7]) Bodemann, Lüneburger Zunfturkunden XVI.

[8]) Töppen, Elbinger Antiquitäten. S. 85.

[9]) Koppmann, l. c. S. XXXI, XXXIII ꝛc.

Betrachten wir jetzt, wie die Zünfte organisirt waren.

Die Anforderungen, welche die Stadt, wie wir sahen, an jeden Bürger machte, werden in den Aemterrollen noch besonders als solche der Genossenschaften an ihre Mitglieder bezeichnet. Es ist dies keine neue Belastung der Gewerbetreibenden, es entspricht vielmehr der ganzen Stellung der Korporation als Mikrokosmos in der Gemeinde, wenn sie die allgemeine Pflichten noch von ihrem Standpunkt aus betont.

An der Spitze der Zunft stand in Krieg und Frieden der Meister. Wie er für sie in manchen Städten z. B. in Straßburg im Rathe saß,[10]) so bewahrte er auch das mit dem Zunftwappen geschmückte Banner.[11]) Wir betonten, daß im Besitz des Feldzeichens der militairische Charakter sich ausdrückte. Recht klar zeigt sich dies in Basel. Hier umfaßten verschiedene politische Zünfte zwei gewerbliche Verbände. Grautücher und Rebleute, Fischer und Schiffer z. B. waren zusammengefügt. Um jedem Verband sein Recht werden zu lassen, trug daher der Wolf der Grautücher das Messer der Rebleute in die Klauen,[12]) waren der Fisch der Fischer und der Anker der Schiffer als Vierpaß im Pannier gestellt.[13]) Allein oder mit geschworenen Männern machte der Meister von Zeit zu Zeit bei seinen Amtsbrüdern die Runde, um zu sehen, ob sie Waffen und Wehr in vorschriftsmäßiger Zahl und Ordnung besäßen,[14]) denn wer zugelassen wurde in eine Zunft, der mußte bestimmte Rüstung sein Eigen nennen, oft

[10]) Hegel, Chron. S. 38, 40, 943, 963. Schmoller, Straßburger Tucher- und Weberzunft. Nr. 11. S. 8. 1362.

[11]) Basel, Ochs, l. c. II. 1354. Schmoller, l. c. S. 8. 1362.

[12]) Ochs, l. c. II. 138—139. 1387.

[13]) VI. S. 171. 1422. Abbildungen der Straßburger Wappen bei Schilter, l. c. S. 1007 und Heitz, Straßburger Zunftwesen passim.

[14]) Schmoller, l. c. S. 8. 1362. Meyer, Straßburger Goldschmiedezunft. S. 4. Art. 14. 1363—1410. Cöln, Schuhmacher, Ennen-Eckertz, Quellen. VI. S. 522. 1397. Taschenmacher. S. 532. 1397. Frankfurt, Böhmer, Urk.-Buch. S. 623. 1352. S. 749. 1377.

gab das Vermögen dabei die Entscheidung, wie er gerüstet sein solle,[15]) auch wurden wohl besondere Vergünstigungen dem zu theil, welcher vollen Harnisch besaß. Wollte ein Frankfurter Bäcker 4—8 Schweine halten, so mußte er eyn ganczen harnesche han huben beyngewant und waz darzu gehiret; 1—4 Schweine durfte halten, wer panczer isenhut armleder und hantschuh besaß[16]) und in Köln durfte ein Leineweber 4 Stühle betreiben, wenn er Vollharnisch nachweisen konnte.[17]) Beim Klang der Sturmglocke eilten die Genossen sich unter ihr Banner zu stellen. Hatten alle Zünfte einen gemeinsamen Sammelplatz, so war dort jeder ein besonderer Punkt angewiesen, an welchem sie zusammentrat. In Basel zeigte auf dem Kornmarkt das an ein Haus gemalte Wappen jedem Amte den Ort an.[18]) Doch nicht alle Zünftigen fanden sich dort ein. Einzelne hatten für den Fall den Befehl, die Thürme und Mauerabschnitte zu besetzen,[19]) deren Vertheidigung ihrem Verbande übertragen war; die Seite der Befestigung, do ir zeichen an stät, sollten in Basel die verschiedenen Handwerke schirmen.[20]) In Glogau werden 1399 genannt dy weren do dy hantwerker offe wachen. Die Fleischer am Spittelthor, die Bäcker auf dem Polnischen, Schurten und Gerber auf dem Mühlenthor,[21]) in Freiburg standen 1402 die Gerber vom Klotzlin-Thor bis zum Oberriether Thurm, die Wirthe und Vorstädter vom Oberriether

---

[15]) Schmoller, l. c. S. 8. 1362. Cöln, Quellen. VI. 1397. S. 512, 517, 520, 522, 523, 524, 552 ꝛc. Basel, Geering, l. c. S. 60.

[16]) Frankfurt, Böhmer, l. c. S. 749. 1377.

[17]) Quellen. VI. S. 527. 1397.

[18]) Fechter, Topographie von Basel. S. 121. 47.

[19]) Straßburg, Hegel, l. c. 1389. S. 848, 7, 849, 17, 692, 13 Ulm, Jäger, l. c. 434. Frankfurt, Kriegk, Bürger-Zwiste. S. 538. Janßen, Reichstagscorrespondenz. S. 159. Nr. 375. 1410.

[20]) Geering, l. c. S. 80. Fechter, l. c. S. 121.

[21]) Tzschoppe, Stenzel, Urk.-Buch. S. 239. 1399. 7 Handwerke sind es.

Thurm bis zur niederen Werth und so entsprechend weiter.[22]) Um dem Meister mit dem Banner als Fahnenwache zu dienen, sollten, so heißt es 1456, in Straßburg die ihm zunächstwohnenden Zunftmitglieder und der Bote zu ihm kommen und ihm auf den Alarmplatz geleiten. Es wird dies als alte Gewohnheit bezeichnet.[23]) Bei einer Fehde bot der Rath, wenn er nur einen Theil der Bürgerschaft heraussenden wollte, aus jeder Zunft eine nach ihrer Stärke bemessene Zahl von Manuschaften auf.[24]) Wie das Amt dann diese aus seinen Mitgliedern auswählte, läßt sich vielfach nicht feststellen. In einigen Städten entschied das Loos;[25]) in Lüneburg hatten bei den Krämern die jüngsten Zunftbrüder an der Reise theilzunehmen.[26]) Da fast überall nachweislich Freikauf oder Stellvertretung gestattet war,[27] so konnte der vom Loose oder durch Reihenfolge Bestimmte sich von der persönlichen Dienstleistung nach Belieben freimachen. Die Verpflegung ihrer im Felde stehenden Mitglieder hatte die Zunft zu besorgen. Wahrscheinlich war zur Bestreitung dieser Ausgaben das Reisegeld bestimmt, das wir verschiedentlich erwähnt finden.[28]) Gelegentlich vergütigte der Rath wohl dem Amt einen Theil der ent-

---

[22]) Schreiber, Urk.-Buch v. Freiburg. II. S. 212.

[23]) Meyer, Goldschmiedezunft. S. 33. Art. 10. Schmoller, l. c. S. 63. Art. 72.

[24]) Striegau, Cod. dipl. Silesiae. VIII. S. 93. 1393. Straßburg, Wencker von Glevenburgern. S. 65. 1404. Cöln, Chron. XIII. S. 56, 29. 1416. Basel, Ochs, l. c. II. S. 292. Ulm, Jäger, l. c. S. 415.

[25]) Memmingen, Würdinger, l. c. S. 294. 1415. Ulm, Jäger, S. 415.

[26]) Bodemann, l. c. XVI. 1350.

[27]) Siehe darüber unten.

[28]) Bodemann, l. c. XVI. 1350 soltgelde. Basel, Geering, l. c. S. 82. Memmingen. Würdinger, l. c. II. S. 294. 1415. Straßburg, Wencker, l. c. S. 54. 1423. Schmoller, l. c. S. 37. 1432, vielleicht ist hierher auch zu ziehen Cod. dipl. Silesiae. VIII. S. 93. Art. 23 Schluß. Striegau. Bäcker. 1393.

standenen Unkosten,[29]) verpflichtet war er dazu nicht. Er zahlte, soweit die Quellen sehen lassen, in den deutschen Städten seinen Bürgern keine Löhnung. Nur in Brügge erhielten die Verbände seit 1349—50 das sogenannte maendhghelde gezahlt in saudeen van den orloghen.[30]) Es betrug 1411 800 grote.[31]) Als 1423 in Straaßburg die städtischen Truppen uffrustung gelt und sold von der Stett wegen erhalten hatten, wurde es für die Zukunft streng untersagt, weil es von altersher nit also gewesen ist.[32] Nur die Wagen auf welchen das Fuhrvolk befördert wurde, wurde von der Behörde geliefert.[33]) Zelte[34]) und anderes Kriegsgeräth besaßen die Zünfte. Straßburg befahl am Anfang des 15. Jahrhunderts seinen Aemtern, jedes solle 4 schoren, 4 bickel, 4 ruthowen, 3 exe und 4 sehssel anschaffen, mit dem Wappen bezeichnen und bei etwaigem Abgang für Ersatz sorgen.[35]) Wie diese Werkzeuge war auch jedes Zelt mit dem Wappen geschmückt.

Im Frieden hatten die Handwerker wie alle Bürger Wachtdienste zu thun. Leider wissen wir nur aus Straßburg, in welcher Weise der Dienst unter die Mitglieder vertheilt wurde. Der Zunftbote führte ein Verzeichniß der Pflichtigen, das von dem Meister und den fünf Geschworenen auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit hin nachgesehen wurde. Alljährlich mußte er vor dem Ammeister schwören, bei dem Gebot zur

---

[29]) Z. B. Basel, Ochs. III. S. 94. 1412. Zwei Zünfte erhalten für die Ausgaben 25 ℔ zur Störe. Vergl. auch Hirsch, Danzig, Gewerbe-Gesch. S. 318. 1431.

[30]) Inventaires des archives de Br. IV. S. 131.

[31]) Inventaires. II. S. 180.

[32]) Wencker, l. c. S. 54.

[33]) Siehe unten.

[34]) Basel, Ochs, l. c. II. S. 94. 1354. II, S. 141. 1404. Hier kann Zelt vielleicht auch Baldachin bedeuten. Vergl. jedoch Frankfurt, Böhmer, l. c. S. 641. 1355. Schuhmacher. Frankfurt, Kriegk, l. c. S. 366. Böhmer, l. c. S. 641. Straßburg, Schmoller, l. c. S. 35. 1437. Eine isenin slegel zu den gezelte. Meyer, l. c. S. 20. Art. 4. 1447.

[35]) Wencker, l. c. S. 52. Ohne Jahr.

Schaarwache Arm und Reich gleichmäßig zu behandeln und niemand zu überhipfin, damit die Last gleich sei, also das auch von alter har kommen ist.[36]) Die Goldschmiede befehlen 1456, daß der Neueintretende innerhalb von acht Tagen seinen Schild in den Wachtbrief malen lassen solle.[37]) Im Zusammenhang mit solchen Einrichtungen steht vielleicht auch das Verbot des Cölner Rathes 1431, seinen Schild in einer anderen Gaffel an das Brett malen zu lassen, als in der, auf welcher man den Eid geschworen.[38])

Oft wurde bei der Aufnahme in die Zunft eine Summe entrichtet zur Beschaffung von Waffen.[39]) Hiermit ergänzte man die Rüstkammer, deren Zweck wir schilderten. Hatte der Rath ernstere Zwistigkeiten mit den Handwerkern erfolgreich beendet, so nahm er wohl die Waffen derselben in Beschlag oder entzog ihnen überhaupt das Waffenrecht.[40])

Wer die besprochenen Pflichten vernachlässigte, wurde von dem Amt in Strafe genommen. Wir finden bei den autonomen Zünften überall Bestimmungen, welche Ungehorsam im Harnischhalten, Nichterscheinen bei Feuerlärm und Geschelle, bei Wachtdienst und Reise mit Bußen bedrohen.[41])

Bisher haben wir die Zunftmitglieder als eine in ihren Rechten und Pflichten konforme Masse betrachtet. Schmoller[42])

---

36) Schmoller, l. c. S. 63, Art. 71.

37) Meyer, l. c. S. 31, Art. 4.

38) Rathsprotokolle. I. S. 117b. Stadtarchiv Köln.

39) Striegau, Cod. dipl. Silesiae. VIII. 1352. S. 37, 40. 1358. S. 46. 1393. S. 90. Breslau. S. 124. Vergl. auch Anm. 4, 5, 6.

40) Breslau, Cod. dipl. Silesiae. VIII. S. 105. 1399. Danzig, Hirsch, l. c. S. 294. 1416. Görlitz, Maurer, l. c. II. S. 423. 1372. Cöln, Ennen, Gesch. II. S. 680. 1372.

41) Zürich, Bluntschli, Staats- und Rechtsgesch. v. Zürich. 1336. S. 324. Anm. 4. Straßburg, Schmoller, l. c. S. 8. Nr. 11. 1362. Meyer, l. c. Art. 15. 1363—1410. Frankfurt, Böhmer. 1352. S. 623. 1355. S. 635 ff. 1377. S. 749 ff. 2c.

42) Schmoller, l. c. S. 32—34.

43) Geering, l. c. S. 66.



und Geering[43]) haben nun gezeigt, wie im Rahmen des Verbandes doch Verschiedenheiten unter den Genossen obwalteten. Die Gruppen derjenigen, welche Handwerk und Stubenrecht besaßen und derjenigen, welche nur das eine oder das andere hatten, trennten sich. In Straßburg haben der verschiedenen Berechtigung entsprechend, auch in der Wehrpflicht sich Medificationen gezeigt. Dies ist jedoch erst nach dem Zeitpunkt zu erweisen, welchen wir als Endpunkt unserer Betrachtung gesetzt haben. Wir übergehen die Frage deshalb.

Auch über die Theilnahme der Handwerkerknechte — der Gesellen nach heutigem Sprachgebrauch — geben nur Straßburger Verfügungen eine Aufklärung. Die Wollschlägerknappen sollten bei Brand und Geschelle unter dem Banner sich einfinden. Hatte einer eine Kammer gemiethet, wohnte also nicht beim Meister, sondern hatte eigenes Feuer und Rauch, so wurde er zum Wachtdienst herangezogen.[44]) Den Dienstknechten im Allgemeinen, also jedem männlichen Dienstboten, war die erste Verpflichtung durch eine andere Bestimmung auferlegt.[45]) Jedenfalls wurden die Handwerksknechte in Frankfurt durch den Treueid, welchen sie 1421 dem Rath schwören mußten, zu Gleichem verbunden.[46])

Wo es den Bürgern gestattet war, im Dienste sich vertreten zu lassen, haben sie gewiß vielfach ihre Knechte für sich geschickt. So erlaubt eine Braunschweiger Verfügung, einen frommen Knecht zu senden, dar deme rade dunket, dat se mede bewaret sind.[47]) Schanz sieht in der Vertretung durch die Gesellen ein wichtiges Moment der Bildung ihrer Verbände.[48])

---

44) Schmoller, l. c. Aeltestes Tucherbuch um 1400. Art. 9. S. 25. Art. 29. S. 29.

45) Wencker, l. c. Ohne genaueres Datum Anfang des 15. Jahrhunderts. S. 53.

46) Bücher, l. c. S. 603.

47) Braunschweig, Urk.-Buch. S. 74. LIII. um 1400.

48) Schanz, l. c. S. 126.



Abschnitt IV.

Zünfte und Bezirke.

Wir haben bisher zwei Arten der Organisation besprochen, welche sich in Städtegruppen fanden, deren Verfassungen entgegengesetzte Prinzipien zum Ausdruck brachten. Es erübrigt, die dritte Gruppe zu erörtern, die eine Verschmelzung oder vielmehr ein Nebeneinandergehen beider Arten zeigt.

Wir sagten, vielfach seien die Zünfte nicht dazu gelangt, die gesammte Bürgerschaft in sich aufzunehmen. Es blieb vielmehr noch ein Theil derselben außerhalb der Verbände für sich bestehen, als sogenannte Gemeinde. So trennten sich in Osnabrück Gilde und Wehr, die erstere zusammengesetzt aus den elf Aemtern, die letztere aus den nichtzünftigen Bürgern, von denen ein Theil Gewerbe trieb.[1]) Die gleichen Verhältnisse erscheinen in anderen westphälischen Städten,[2]) doch nicht nur hier, sondern auch an der Ostseeküste, in Flandern, am Main und Rhein. In Kolberg bildeten außer den Rathsgeschlechtern die kleineren Leute, die Ackerbürger, Tagelöhner und solche Gewerke, die zu schwach sind um besondere Innungen zu bilden, oder keine Vertretung im Rathe haben, die Gemeinde.[3]) In Frankfurt am Main waren es sehr ähnliche Bestandtheile. Selbst in Straßburg waren in den Konstoffeln lange Zeit nicht nur Ritter und Knechte, sondern auch Gewerbetreibende enthalten.[4]) In Brügge und Gent fanden sich die Handwerker in den métiers neringhen, die Kaufleute und Gutsbesitzer in den poorterschaften zusammen.[5])

---

[1]) Stüve, Mittheilungen des histor. Vereins zu Osnabrück. IV. S. 353 ff.

[2]) Stüve, l. c. Maurer, l. c. II. S. 632.

[3]) Riemann, l. c. S. 97.

[4]) Hegel, Chron. IX. S 963, 10.

[5]) Warnkönig, Flandrische Rechtsgesch. II. S. 146, 177.

Aus einigen Städten ist es uns möglich festzustellen, wie das Zahlenverhältniß dieser Theile der Bürgerschaft zu einander war. In Basel, das als Musterbild zünftlerischer Organisation genannt werden kann, entfielen 1429 von 2744 Steuernzahlern 2137 auf die hohe Stube und die Handwerker. In dem Rest sind außer 213 Kleinbaslern, welche gewerblich zu den Großbasler Zünften gehörten, bei der Steuerveranlagung, aber wegen ihres Wohnortes getrennt wurden, enthalten eine Anzahl Beamter, dann Frauen und geringe Leute, besonders Handwerksknechte, die kein Bürgerrecht hatten. Im Ganzen deckte in Basel die gewerbliche Bevölkerung sich mit der zünftigen.[6]) Militairisch gehörten die Handwerksknechte aber zu den Zünften, sodaß man sagen kann, die ganze männliche Einwohnerschaft Basels sei in diesen für den Krieg organisirt. In Brügge stellten 1378 die poorters 384 sergents, die métiers 2036; davon allein die Fleischhauer 416, die Weber 340.[7]) Welche Klassen die poorters ausmachten, zeigt der Umstand, daß gelegentlich an Stelle der gewöhnlichen Gegenüberstellung von poorters ende neringhen gesagt wird coopliede coopmanscepen ende neringhen.[8]) Viel günstiger für die Gemeinde sind die Zahlen, welche Bücher für Frankfurt am Main 1387 mittheilt. Hier sind 1363 Zünftige und 1498 Mitglieder der Gemeinde getrennt,[9]) die letzteren treiben Großhandel und Landwirthschaft. Daneben werden genannt die Kleinhändler, die Beamten, die Gärtner, Weinbauer, Tagelöhner und dergleichen, außerdem alle nicht zünftigen Handwerker.[10]) Von der gewerblichen Bevölkerung lebten im Ganzen 22,5 % außerhalb der Aemter.[11]) Dazu hatten Landwirthschaft und Handel in dem aristokratisch-beherrschten Frankfurt eine

---

[6]) Geering, l. c.

[7]) Inventaires. III. S. 382. 1378.

[8]) Inventaires. S. 108. 1360. Gleiche Verhältniße zeigt die Vertheilung des Maendhgheldes. 1411—12. Inv. IV. S. 131.

[9]) Bücher, l. c. S. 59.

[10]) Bücher, l. c. S. 67.

[11]) Bücher. S. 147.

viel größere Bedeutung als in dem demokratischen Basel, dessen Zünfte seit ihrem Sieg eine Wirthschaftspolitik verfolgten, die immer unverkennbarer zünftig-handwerklichen Character trug.[12])

Wie war nun die Gemeinde für den Kriegsdienst gegliedert?

Arnold hat darauf hingewiesen, daß vor den Zunftkämpfen das Bürger-Aufgebot nach Bezirken zusammentrat, daß aber mit dem Siege der Handwerker die alte Einrichtung verschwand[13]) Ueberreste dieser Institution zeigen sich in Straßburg, trotzdem die Zünfte dort völlig die Gewalt an sich gerissen hatten. Es gab außer den 28 Handwerken 8 Konstoffeln, locale Innungen nach Hegels Bezeichnung. Sie umfaßten diejenigen Bürger, welche kein Gewerbe trieben, also die Edlen, die reichen Bürger aus dem höheren Kaufmannstande und solche, die von den Renten aus Grundbesitz lebten.[14]) Bis zum Jahre 1362 waren auch einige nicht zünftige Handwerke in ihnen enthalten gewesen und hatten eine Klientel der Geschlechter gebildet. Damals aber wurden sie zu den Zünften herübergenommen.[15]) Da ein strenges Verbot den Uebergang eines Gewerbetreibenden zu den Konstoffeln verhinderte, so wurden sie allmählig zu einem politisch wie social abgeschlossenen Stand von geringer Stärke. Diese 8 Konstoffeln waren benannt nach deu Stadttheilen, in welchen ihre Angehörigen wohnten. Sie entsprachen militärisch den Zünften. Wie erwähnt. lieferten sie den überwiegenden Theil der Reiterei und die alte Darstellung der Straßburger Fahnen, welche Schilter überliefert hat, läßt

---

[12]) Geering, l. c. S. 220. Bücher, l. c. S. 263 ff. Er kommt aus Betrachtung der Frankfurter Entwickelung zu dem Satz: Das mittelalterliche Städteleben bewegt sich sozusagen in einer durchaus ländlichen Athmosphäre. S. 261.

[13]) Arnold, l. c.

[14]) Hegel, l. c. S. 963.

[15]) Hegel, l. c. S. 781, 13. Var.

ihre Fähnlein von Berittenen tragen, während die Bannerträger der Zünfte auf Wagen fahren[16])

Eine auffallende Aehnlichkeit mit diesen Verhältnissen zeigt Brügge.[17]) Hier waren die poorters militärisch und politisch in 6 Gruppen, entsprechend den 6 Kirchspielen, getheilt, jede mit eigener Verwaltung unter 2 hooftmanne, welche jährlich aus den Parochialbewohnern gewählt wurden und 4 auf Lebenszeit ernannten Gouverneurs für die Leitung der Finanzen. Sie besaßen jede eigenes Banner, bildeten besondere Schlachthaufen, hatten für sich Vertretung im Regiment. Als nach der Schlacht von Roosebecke Ludwig von Male den Handwerkern das Recht entzog, Banner und Selbstverwaltung zu haben, ließ er die Zestendeele bestehen, weil er durch diese den Einfluß der demokratischen Parthei lähmen wollte.[18]) Aehnlich hatte schon 60 Jahre früher Philipp von Frankreich den Zünften das Waffenrecht genommen und nur denjenigen gestattet, qui possèdent des biens fonds en ville, also den poorters.[19])

Für die deutschen Städte ist uns ein gleich reichhaltiges Material nicht überliefert, aber wir können aus den einzelnen Notizen feststellen, daß dort die Gemeinde ebenfalls nach Bezirken organisirt war.

In Osnabrück fand die Wehr Vertretung im Rath durch Männer, welche von den Stadttheilen den Leischaften gewählt wurden, je 4 in der Neustadt, Skt. Johann und butenberg-Leeschup, je 2 in der Hase- und binnenberg Leeschup.[20]) Daß diese Distrikte auch militärische Körper ausmachten, ergiebt sich aus dem Eid der Gildemeister und der Wehrmeister. Während jene schwuren: dat ick de wer in minen ampte wilf waren, hatten diese zu versprechen: dat ick de wer in

---

16) Vergl. Anm.

17) Inventaire. IV. S. 1 ff. II. 86—97.

18) Inventaire. IV. S. 9. 1384. III. S. 1.

19) Inventaire. I. 402—403. 1328—29.

20) Stüve, l. c. S. 523.

miner leeschup wil waren.[21]) Und Stüve der beste Kenner der mittelalterlichen Geschichte Osnabrücks, kommt zu dem Schluß, die Bezeichnung Wehr sei lediglich von Wehr-Bewaffnung herzuleiten.[22])

Auch für Frankfurt ergeben die Nachrichten gleiches.

Wir erwähnten die Verfügung von 1382 über die Pflicht der Bürger, nach Maßgabe ihres Vermögens Harnisch und andere Rüstung zu halten.[23]) Am Schlusse derselben wird nun als Aufgabe der Rottmeister bezeichnet, von Haus zu Haus zu gehen und jedem zu sagen, was er für Waffen zu beschaffen habe. Die Handwerker standen, soweit sie zünftig waren unter ihren Amtmeistern und diese hatten, wie die Statuten angeben, die Aufsicht über die Kriegstüchtigkeit ihrer Genossen auszuüben.[24]) Die Rottmeister können also nur Vorgesetzte derjenigen Bürger gewesen sein, die nicht zu den Zünften, sondern zur Gemeinde gehörten. Dazu kommt, daß die Verfügung, auch ausdrücklich den Fall in das Auge faßt, daß jemand kein Handwerk betreibt.[25]) Daß diese Rottmeister genau den Nürnberger Gassenhauptleuten entsprachen, ergiebt eine Aufzeichnung von 1372—73.[26]) Es heißt hier, man habe früher einmal die Stadt geruttet und einem jeden Schöffen ein oder mehrere Gassen gegeben, zu siner rutten; alle die, welche under eyme rottemeister waren, hätten gelobt, zu diesem bei Alarm zu kommen. 1410 befahl der Rath, während der Wacht sollten die Handwerker Gewappnete zur Thorhut stellen. Beim Einreiten aber sollte man Verstärkungen us den rotten darbi heischen.[27]) Auch die Ver-

[21]) Stüve, l. c. S. 355.

[22]) Stüve, l. c. S. 355.

[23]) Vergl. S. 6. Anm. 15.

[24]) Böhmer, l. c. S. 749 ff. 1377. S. 623. 1352. S. 635 ff. 1355.

[25]) l. c. Und wer 30 gulden wert hat, er kenne hantwerk oder nit.

[26]) Stadtarchiv, Frankfurt. Gesetzbuch. I. Nr. 28. fol. 6b

[27]) Janssen, l. c. I. S. 159.

ordnungen über die Nachtwache gehören hierher. Der dritte Theil jeder Zunft sollte Nachts auf der Stube sein, außerdem aber die Wache in den rotten in den gassen bestellt werden, wie zu Meßzeiten.[28])

Rotten sind uns in Aachen begegnet als Bezeichnung kleiner topographischer Abtheilungen. Es ist nach allen diesem wohl die Behauptung richtig, daß auch in Frankfurt die Gemeinde eine Gliederung nach Bezirken besaß.

Wahrscheinlich werden auch andere Städte eine solche Einrichtung besessen haben. Es muß jedoch hervorgehoben werden, daß nur dort die topographische Eintheilung Zweck haben konnte, wo die Gemeinde einen beträchtlichen Theil der Bevölkerung ausmachte. In kleinen Landstädten, deren Bürger sich wenig mit Handel beschäftigten, außer Ackerwirthschaft vielmehr nur Handwerk betrieben und für das Land arbeiteten, war der geschilderte Dualismus unnöthig. In Schlesien haben die kleinen Gemeiden keine Zunftkämpfe durchgemacht, nur in Breslau kam es zu blutigen Aufständen. Würden die Landstädte außer ihren Zünften eine größere Zahl Handeltreibender gehabt haben, so wäre jedenfalls auch ihnen die Entscheidung mit Waffengewalt nicht erspart geblieben.[29])

Wir haben bisher nur die Modificationen verfolgt, welche die Gliederung des Aufgebotes durch den Einfluß der socialen und politischen Verhältnisse erfuhr. Es übten jedoch auch Gründe rein militärischer Natur einen tiefgehenden Einfluß aus.

Handelte es sich darum, bei plötzlichen Angriffen auf die Stadt oder beim Ausbrechen eines Brandes die Bürgerschaft so schnell als möglich zur Verwendung zu haben, so mußte eine Gliederung des Heeres nach Zünften ernste Gefahren mit sich führen. Ehe die zerstreut wohnenden Handwerker sich um ihre Banner gesammelt, ehe ihre Verbände gefechtsfähig waren, verstrich kostbare Zeit. Es war für solche Fälle viel zweck-

[28]) Janssen, l. c. S. 160.

[29]) Korn, Cod. dipl. Silesiae. VIII. S. XXV.

mäßiger die Bürger nach den Stadttheilen zu vereinigen, in denen sie wohnten. Und in der That haben verschiedene Gemeinden diesen Schritt gethan. **Arnolds** Ansicht, daß hierin ein Zurückgehen des Einflusses der Zünfte sich zeige,[30]) können wir nicht zustimmen, da, wie wir sehen werden, für den Zug in das Feld die Aemter ihre alte Stellung bewahrten, auch in Basel und Straßburg, die zu der bezeichneten Veränderung übergingen, die Macht der Handwerker garnicht erschüttert ist, in Basel vielmehr zu gleicher Zeit durch die Gewinnung der Ammeisterthums sogar eine Hebung erreicht wird.[31])

Basel hatte 1364 seine Zünfte zu vier größeren Haufen vereinigt. Jeder unter Befehl eines Ritters und eines Achtbürgers als Weisern wurde durch drei bis vier Zünfte gebildet.[32]) 1388 in der gefahrvollen Zeit des Städtekrieges wurde nun die Stadt in Quartiere getheilt, unter je einem Hauptmann, um dass jeder mann wisse, wohin er gehöre, wenn gestürmt wird, also für Feindeslärm und Feuer.[33]) 1392 wurde diese Ordnung erneuert.[34])

1410 beschränkte man sie auf den Fall eines Angriffes, während bei Feuerlärm die Zünfte sich auf dem Kornmarkt stellen mußten.[35])

Die Quartiere, für welche auch die Bezeichnung Banner vorkommt entsprachen den Kirchspielen. Wie bei der Steuerumlage je zwei kleinere derselben eine Gruppe bildeten, so auch hier. Die Größeren blieben selbstständig.[36]) Alle Laien über 14 Jahren hatten sich nach dieser Ordnung zu sammeln. Ein Bannerherr und 19 Rathsmitglieder waren bei jedem Haufen.[37])

---

[30]) **Arnold**, l. c. S. 239.

[31]) **Heusler**, l. c. S. 282—83 ff.

[32]) **Ochs**, l. c. II. S. 394.

[33]) **Heusler**, l. c. S. 247. Die Angabe bei **Ochs**, l. c. III. S. 64, die Einrichtung sei erst 1410 getroffen, ist danach irrig.

[34]) **Heusler**, l. c. S. 247.

[35]) **Heusler**, l. c. S. 247.

[36]) **Ochs**. III. S. 64.

[37]) **Ochs**. III. S. 64.

Es könnte wunderbar erscheinen, daß beim Brande sich seit 1410 die Zünfte zusammen zu finden hatten. Es erklärt sich dies daraus, daß nicht die Handwerker, sondern ihre Knechte den Löschdienst zu verrichten hatten.[38]) Rückte, was außerordentlich selten und nur zur Schlacht unmittelbar vor den Thoren geschah, die ganze Bürgerschaft aus, so behielt man die Quartier-Eintheilung.[39]) Ging der Zug weiter, so hatte jede Zunft, wie geschildert, eine bestimmte Zahl Gerüsteter zu stellen.

In Straßburg wurde Anfangs des 15. Jahrhunderts gleichfalls bestimmt,[40]) daß die Haufen Füres und anders geschelles halp nicht mehr vor dem Münster sich einfinden sollten, vielmehr jeder Bürger in seinem Kirchspiel an dem angewiesenen Platze zu erscheinen hätte. Dies muß großen Unwillen erregt haben, denn der Rath fühlte sich bewogen in einer neuen Verordnung darzulegen, wie nur die Unordnung, welche früher stets sich eingestellt hätte, die Veranlassung gewesen wäre, die alte Einrichtung abzuschaffen.

Auch Frankfurt ordnete 1410 an, die Bürgerschaft sollte nach Bezirken zusammentreten.[41]) Nur die Mannschaften wurden davon ausgenommen, welche zur Besetzung der Mauern bestimmt waren. Man befürchtete damals während der Wahl Ruhestörungen und wollte diese unterdrücken, bevor sie größeren Umfang erreichten. Für den Wachtdienst behielt man, wie wir sehen, die gewöhnliche Organisation bei.

---

[38]) Geering, l. c. S. 82.

[39]) Ochs, l. c. S. 66, 103.

[40]) Wencker, l. c. S. 53. do tunt uch die Rete sagen, das sollich ordnung in guter meinung bedochet und angesehen ist, das vormals die zu uns antwerksmeister getruffen und mit der paner für das münster gezogen und in solichem wider einander gangen sint so unordentlich das etwan unrat davon entstanden sin möcht.

[41]) Janssen, l. c. S. 160. Werde aber sust ander not, 20 sulde die man die storm luden und dan yderman uff sin lecze komen dar ime bescheiden were, da sullen die in der Oberstat komen für Falkenstein, die in der Nyderstat für den Romer uff den berg etc.

Man kann nach dem Gesagten diese Einrichtungen wohl als außerordentliche für bestimmte Fälle bezeichnen.

Abschnitt V.

Wachtdienst.

In Friedenszeiten versahen die Bürger mit der Abtheilung, zu welcher sie gehörten, den Wachtdienst.

Zum Wesen der mittelalterlichen Stadt gehörte die Befestigung mit Wall und Graben.[1]) Um jede zog sich der Mauerring, überhöht von starken Thürmen und unterbrochen von den Thoren. Ursprünglich hatten die Bürger bei Tag und Nacht in den Pforten gewacht, als aber der Verkehr stieg, Handel und Gewerbe aufblühten, wurde es unmöglich diese Einrichtung beizubehalten, ohne die wirthschaftlichen Interessen schwer zu schädigen. Man stellte deshalb für die Thorhut besondere Beamte an, welche oft zugleich die Erhebung des Zolles besorgten.[2]) Auch für den Sicherheitsdienst innerhalb der Stadt wurden oft Wächter angenommen. Diese scheinen vielfach ihre Obliegenheiten als Nebengewerbe ausgeübt zu haben, wie ja auch heute noch in verschiedenen Städten kleinere Leute, Handwerker u. a., das gleiche thun.[3])

---

[1]) Gengler, l. c. S. 1 ff.

[2]) In Zusammenhang mit der Verstärkung der Thore und Befestigungen ging in Brügge diese Pflicht von den Handwerkern an die Wächter über. Inventaire IV. S. 178. Table Analytique. S. 214 s. v. Guet.

[3]) Bücher, l. c. S. 258. Die Obliegenheiten der Schaarwächter dagegen . . . wurden wohl nur als Nebengewerbe ausgeübt. Hamburg, Koppmann, l. c. XCVI—VII. Es giebt hier vigiles septimanarum, die bei besonderen Fällen durch vigiles superaditi vermehrt wurden. Tzschoppe u. Stenzel, l. c. Breslau u. Görlitz. S. 240. Schweidnitz. S. 520. Braunschweig. Urk.-Buch. S. 171—172 § 124 ff.

Eine Erinnerung an die ursprüngliche Verpflichtung erscheint häufig noch in einer besonderen Steuer, mit welcher die Gehälter der Wächter bestritten wurden. So bezahlten gegen Ende des 14. Jahrhunderts in Strehlen jeder Krug 4 Groschen, jeder Handwerker 1 Groschen Wachgeld; davon wurden 6 vigilatores mit 2 m. besoldet.[4]) In Cöln kam es 1406 vor, daß der tyrmeister up Sent Johans straissen das Wachgeld, welches er in seinem Bezirk erheben sollte, unterschlug, so daß den Wächtern ihr Geld nicht zur richtigen Zeit gegeben werden konnte.[5]) Die Stadt hatte in jener Zeit außer Nachtwächtern zu Fuß noch 8 zu Pferde.[6]) 1434 wurden die Nachtwächter zu Roß und zu Fuß mit den Söldenern durch yrre dienste willen vom Wachtgelde befreit.[7])

Kleine Landstädte, bei denen die Geldwirthschaft nur langsam Eingang fand, behielten, wie Brakel in Westphalen, in der Wachtsteuer noch lange eine Naturalleistung bei. Dort lieferte jedes Haus eine bestimmte Menge Getreide, welches zum Unterhalt der Wächter verwandt wurde.[8])

Nachts lagen Bürgerwachen auf den Thoren. In bestimmtem Wechsel wurde jeder dazu aufgeboten, entweder vom Rathsboten oder durch den Zunftknecht, entsprechend seiner Abtheilung. Wenn die Wächterglocke geläutet hatte,[9]) so mußte der, welchem die Wache gekündigt war, sich auf der Pforte einfinden, um dort zu schlafen, wie es bezeichnend in

---

[4]) Tzschoppe u. Stenzel, l. c. S. 262.

[5]) Rathsprotokolle. Bd. I. S. 33. Im Stadtarchiv. Braunschweig. Chron. II. S. 125. Anm. 2. Wachtepenninghe. Mühldorf. Chron. S. 395, 1. Wachtpenning. Brünn, Rößler Rechtsdenkmäler. S. 88. Unter den Steuern wird aufgeführt merces vigiliarum.

[6]) Rathsprotokoll. I. S. 45. 1409. Van den eycht weichteren van der ridende warden.

[7]) Rathsprotokolle. I. S. 130b.

[8]) Wiegand's Archiv. V. S. 96. Hec annona dabitur vigilibus in Br. omnibus annis et congregabitur de omnibus annis in civitate etc.

[9]) Verschiedene Bezeichnungen bei Maurer, l. c. III. S. 157.

Braunschweig und Bremen hieß.[10]) Bis zu welcher Stunde er dort bleiben mußte, ist nicht sicher zu bestimmen. In Cöln sollte er seinen Posten nicht eher verlassen, als bis die Sonne hoch auf sei.[11]) Ob die Mauern regelmäßig mit Mannschaften besetzt wurden, läßt sich nicht feststellen. Je mehr seit der Mitte des 14. Jahrhunderts die Befestigungen erhöht, die Gräben vertieft oder verdoppelt wurden, desto leichter konnte man glauben, dadurch hinreichend geschützt zu sein. Gelang es einmal den Feinden die Mauern zu übersteigen, dann war fast immer Verrath im Spiel. So in Lüneburg 1371, wo die Braunschweigischen bei dem im Bering gelegenen Hofe des Ritters Mangold von Estorf einkletterten.[12]) Am gefährdetsten waren stets die Thore, deren man sich mit Gewalt oder List zu bemächtigen suchte, und deshalb lagen dort die Wachen. Auch schützten auf den Wällen die Thürme, welche häufig an städtische Beamte zur Wohnung gegeben waren.

Daß alle Nacht, außer den Wächtern, bewaffnete Bürger in den Straßen die Runde machten, ist nur für Straßburg völlig sicher nachzuweisen. Alle Abend sammelten sich Handwerker im Hause des Ammeisters, wurden von einem Knecht desselben geordnet und durchzogen Gassen und Plätze.[13]) Das tiefe Mißtrauen der Zünfte gegen die Geschlechter hatte diese

---

10) Braunschweig. Urk.=Buch. S. 74, 135. Bremen. Von Bippen, Bremen's Vorzeit. S. 85. Löwenberg, Tzschoppe u. Stenzel, l. c. S. 491. 1311 das legir avf deme Tore.

11) Papiersachen, Stadtarchiv. 1397. Sept. 26. Und geh auch des murgens nyet af, di sonne ensi ho up.

12) von Liliencron, Historische Volkslieder. I. S. 78. Van der instiginge der stad Luneborg.

13) Schmoller, Straßburg z. Zeit d. Zunftkämpfe. S. 77. VI. 1405. Sü söllent sich in eins ammanmeisters hus sammen ass untze har gewönliche gewesen ist und dar inne eins trinken und sol sü danne des ammenmeisters kneht zu stunt an ire hut ordnen und heissen gen.

Maßregel hervorgerufen.[14]) Es war nicht unberechtigt. Die Klageartikel, welche der Rath nach dem Auszug der Ritter aufsetzen ließ, zeigen, wie das freche, schamlose Treiben der jungen Adligen aller Schranken spottete und es häufig zu ernsten Zusammenstößen mit der Schaarwache kommen ließ.

Wie die Ammeisterknechte in Straßburg so hatten auch in anderen Städten städtische Beamte die Aufsicht über die Wachen zu führen. Die häufig vorkommenden Wachtmeister oder wakesetter thaten solchen Dienst.[15]) In Braunschweig meldeten die Thorwächter dem Rathe, wer nicht zur Wache gekommen wäre. Die Nachtwächter aber machten vor und nach Mitternacht die Runde an den Thoren und riefen die Wachen an, um zu sehen, ob sie rüstig wären. In Ulm und Augsburg kontrollirten die Einunger die Mannschaften,[17]) in Prag thaten es die „genanten".[18])

Drohte ein feindlicher Angriff, zog der König in die Stadt zur Krönung oder die Kurfürsten zur Wahl, hielt die Ritterschaft der Umgegend ein Turnier in ihr ab oder war überhaupt ein Zusammenströmen fremder Elemente zu fürchten, so traf der Rath umfassende Vorsichtsmaßregeln.[19]) Tag und

---

[14]) Das Mißtrauen erscheint auch in folgender Bestimmung: Were aber das ein für ausgienge, so süllent sich die antwercke weffenen . . . und süllent die ritter die knethe und die burger sich nit weffene, ez were danne daz ammanmeister und die meister nach in santent. 1349, 1371, 1399, 1420. Chron. IX. S. 937. Die Ritter beschweren sich hierüber. 1419. Schilter, l. c. S. 35.

[15]) Basel, Fechter, l. c. S. 21, magistri vigiliarum 27, wachtmeister 1420. Berlin, Stadtbuch. 48. Wakesetter.

[16]) Urk.-Buch. S. 171. S. 74. 1387—1400.

[17]) Ulm, Jäger, l. c. S. 278. Die Einunger sollen all wochen anost oder zwuren oder me ob es not were nachts böse Lüt suchen, dazu sollen sy auch die Wache besehen. Augsburg, Chronik IV. S. 143, 27. Anm. 3. 1367.

[18]) Prag, Rößler. l. c. S. 87.

[19]) Ansprechende Schilderung bei Gemeiner, l. c. II. S. 298 zum Jahre 1393.

Nacht hatten die Bürger dann Mauer und Thurm zu hüten. Abtheilungen umkreisten zu Fuß und zu Pferd die Stadt, machten die Runde im Weichbild, die öffentlichen Gebäude und vor allem der Thurm mit der Alarmglocke erhielten starke Besatzung. Dann mag auch die Wache zu Pferde gethan worden sein, die manchmal erwähnt wird. Die Rathsmitglieder aber übernahmen in den verschiedenen Stadttheilen Aufsicht und Führung.[20])

Es war fortdauernd das Bestreben der Bürger, sich der lästigen persönlichen Dienstleistung zu entziehen, und wir finden in unserer Periode überall Stellvertretung und Freikauf gestattet. Der letztere mußte besonders gefördert werden durch die finanziellen Schwierigkeiten, mit denen die Städte zu kämpfen hatten, und die sie zwangen, sich in jeder Weise Geld zu verschaffen. Auch waren in größeren Städten die Summen, welche durch die Ablösung mit Geld erzielt wurden, nicht unbedeutend; in Cöln kauften sich 1393 260 Bürger mit je 4 mr. frei, die Stadtkasse zog also 1040 mr. ein.[21])

In Braunschweig und Basel ging der Rath soweit, Leibgedingbriefe auszufertigen, in welchen der Empfänger durch Abzug eines bestimmten Theiles der jährlich zahlbaren

---

[20]) Braunschweig, Urk.-Buch. S. 178, 224. Aachen, Laurent, l. c. S. 207, 13. 1349. S. 248, 34. 1376. Frankfurt, Lersner, F.'er Chronik. S. 293. 1393. Janßen, l. c. S. 160. 1410. Nürnberg, Chron. II. S. 10. Anm. 7. 1422. Straßburg, Chron. IX. S. 776, 17. 1332. Bruges, Inventaire. IV. S. 178. Wismar, Burmeister, l. c. S. 1. 1344. S. 62. 1430. Lübeck, Frensdorff, l. c. S. 196, 30. Basel, Ochs, l. c. II. S. 306. 1386. Cöln, Chron. XII. S. 359. 1414. S. 363. 1415. XIII. S. 90. 1401. Augsburg, Chron. IV. S. 231, 32. 1409. S. 236, 10. 1442. V. S. 97, 24. 1442.

[21]) Einnahme-Rechnung im Stadtarchiv. 1393. Febr. Hic sunt qui persoluetur (!) de vigilacione etc. Utrecht, l. c. S. 260, 1. 1410.

Summe von aller Wehrpflicht, also auch dem Wachen befreit wurde.[22])

Der Rath wünschte die persönliche Ausübung des Dienstes sehr. Oft und dringend forderte er auf, selbst zur Wache zu kommen.[23]) Vielfach wurde die Stellvertretung durch Bedingungen erschwert. So findet sich z. B., nur ein Bürger dürfe als Ersatzmann gestellt werden,[24]) oder der Ersatzmann solle von der Behörde auf seine Brauchbarkeit gemustert werden.[25]) Breslau verlangte sogar, nur ein Blutsverwandter sollte die Vertretung übernehmen.[26]) Basel und Braunschweig hoben 1400 resp. 1402 überhaupt jede Vergünstigung, ob Loskauf oder Stellvertretung auf.[27])

---

[22]) Basel, vergl. Anm. 27. Braunschweig. Chron. II. S. 150. 1392. Der Rath behält von 28 m. Leibzucht 8 m. zurück vor al syn schot . . . unde vor allerley stadplicht unde unplicht de rede is.

[23]) Wismar, Burmeister, l. c. Quod unusquisque personaliter vigilet 1344, 1351 in propria persona 1371, 1380. Lüneburg, Kraut, l. c. S. 401. Hamburg, Koppmann, l. c. LII. Stettin, Bursprake im Staatsarchiv. 1416. De rath de buth eynen gysliken borgher, dat he syne wake ware, alse se eme ghesettet werde . deit he des nicht, de rat wil synen broke nemen. Kolberg, Riemann, l. c. S. 96. Stendal, Götze, l. c. S. 95.

[24]) Braunschweig. Urk.-Buch. S. 135. 1402. Lüneburg. Anm. 23. Würzburg, Würdinger, l. c. I. S. 276. 1434.

[25]) Braunschweig. Urk.-Buch. S. 74, 75. 1387—1400.

[26]) Tzschoppe u. Stenzel, l. c. S. 239. In Straßburg erhielten die die nachthute dunt für ander lüte im Sommer 7 Pfennige, im Winter 10. Schmoller, Tucher- u. Weber-Zunft. S. 25. Um 1400.

[27]) Basel, Ochs. II. S. 393. Das man künftigs niemand freyen sol Pheriden Reisendes und Wachendes ledig zu sijn, und wer Briefe hat, in welchen er dessen ledig gesagt wird und welche widerkoufig sind, die sol man ablösen er stand vil oder wenig, diejenigen aber die Leibgedingbriefe haben, die sollen dabei bleiben, allein es sollen niemand mehr dergleichen Leibgedingbriefe zu kaufen gegeben werden. Braunschweig. Vergünstigungen. Anm. 25. Aufhebungen. Anm. 24. Nur offt yd eme echte nod benymt, darf he eynen unser borghere darup

Wer nicht erschien, wenn ihm die Wache geboten war, verfiel in eine Geldstrafe. Auch diejenigen, welche die Erlaubniß hatten, nicht persönlich zu kommen, aber versäumten, einen Ersatz zu schicken wurden bestraft.[28])

Wir wollen noch darauf hinweisen, daß die Wachtsteuer, welche wir besprachen, nicht etwa eine Befreiung von der Wachtpflicht überhaupt ist. Es wird z. B. in Mühldorf Wachtsteuer und die tägliche Wacht durchaus getrennt.[29]) In Brakel löste 1409 Kloster Herdehausen die Entrichtung des Korns durch eine Summe ab; es blieb jedoch, wie ausdrücklich hervorgehoben wird, zum Wachtdienst verbunden wie die Bürger.[30])

---

senden. Mühldorf, l. c. S. 407, 12. Der purger sol nicht wachter auf der stat hut senden er sei dann zu seinen iarn chomen.

[28]) Löwenberg, Tzschoppe u. Stenzel. S. 491. 1311. Basel, Ochs. II. S. 306. 1386. Braunschweig. Anm. 25. Hamburg, Koppmann, l. c. S. 295. 4½ ß. de Henneberghe pro vigilia neglecta 1381 S. 310, 1382 etc. Dordrecht Fruin Kuerbock van D. S. 20, 50. 1401. Lübeck, Frensdorff, l. c. S. 195, 96. Urk.-Buch. V. S. 179, 30 m. ß van der wachte 1407—8.

[29]) Vergl. Anm.

[30]) Wiegand. Archiv. V. S. 174.

Vita.

Verfasser, Ernst Axel Clemens von der Nahmer, evangelischer Confession, Sohn des Theodor von der Nahmer und seiner Gattin Henriette geb. Pagenstecher, wurde geboren am 10. Juli 1862 in Stettin. Er besuchte das dortige Stadtgymnasium, das er Ostern 1883 mit dem Reifezeugniß verließ, um in Marburg Geschichte zu studiren. Von dort ging er Ostern 1884 nach Berlin und kehrte Michaelis 1885 nach Marburg zurück. Während seiner Studienzeit hörte er die Vorlesungen der Herren Professoren Drs. Drs. von Below, Bergmann, Bormann, Fischer, Friedensburg, Glaser, Lenz, Paasche, Rein, Stengel, von Sybel, Varrentrapp in Marburg, Breßlau, Delbrück, Droysen, Hirschfeld, Höniger, Kiepert, Rehmcke, Schmoller, von Treitschke, Vahlen, Wattenbach in Berlin. In Marburg nahm er am historischen Proseminar und Seminar und den archäologischen Uebungen, in Berlin an den historischen Uebungen der Herren Prof. Delbrück und Dr. Höniger Theil.

Allen seinen hochverehrten Lehrern sagt er auch an dieser Stelle seinen ergebensten Dank.

